

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

17.11.2010

Hohenhinnebusch

① 6573

V o r l a g e Nr. L140/17

für die 34. Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 02.12.2010

Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung (Entwicklungsplan Inklusion)

A. Problem

In § 35 Abs. 4 des BremSchulG heißt es:

„Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen....“

Die Planung für die Erarbeitung und Beratung eines entsprechenden Entwicklungsplans und der darin enthaltenen Zeit-Maßnahmenplanung hat dem Unterausschuss „Sonderpädagogische Förderung mit der V o r l a g e Nr. 7 für die 8. Sitzung am 19.02.2010 vorgelegen. Der Entwurf einer Zeit-Maßnahmenplanung hat dem Unterausschuss mit der V o r l a g e 9 zur 10. Sitzung am 04.05.2010 zur Kenntnisnahme vorgelegen.

Der erste Entwurf des Entwicklungsplans wurde im Unterausschuss auf der 11. Sitzung am 10.06.2010 beraten. Es war geplant, den Entwicklungsplan in dieser Fassung anschließend an die Deputation für Bildung zu überweisen.

Die Umsetzung der Inklusion entwickelt sich jedoch so dynamisch, dass die beschriebene Abfolge der zeitlichen Handlungsschritte überdacht werden musste, deshalb war die erneute Vorlage im Unterausschuss „Sonderpädagogische Förderung“ erforderlich.

Die erneute Behandlung des Entwicklungsplans Inklusion im Unterausschuss Sonderpädagogik der Deputation für Bildung ist auf der 12. Sitzung des Unterausschusses am 16.11.2010 erfolgt.

B. Lösung / Sachstand

In der Anlage wird der Deputation für Bildung der Entwurf eines Entwicklungsplans Inklusion mit überarbeiteten zeitlichen Handlungsschritten für das Land Bremen gem. § 35 Abs. 4 BremSchulG vorgelegt. Soweit zu diesem Zeitpunkt vorliegend, sind die Planungen im Rahmen der landesgesetzlichen Regelungen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven eingearbeitet.

C. Abstimmung / Beteiligung

Der Entwurf ist in der Zeit-Maßnahmenplanung (Kap. 11) mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Nach der Beratung des Entwurfs auf der 34. Sitzung der Deputation für Bildung wird der Entwicklungsplan Inklusion in die Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie mit dem Magistrat Bremerhaven gehen.

D. Berücksichtigung des Genderaspekts

Der Entwurf geht in Kap. 7.3 auf die Genderrelevanz der Planungen ein und gibt eine entsprechende Empfehlung zur Berücksichtigung von Genderaspekten im Schulentwicklungsprozess.

E. Kosten

Die Kosten der Inklusion (Lehrerstundenbedarfe) werden aus den Effekten der demographischen Rendite in den beiden Stadtgemeinden finanziert.

D. Beschluss

Die Deputation für Bildung nimmt den vorgelegten Entwurf des Entwicklungsplans Inklusion zur Kenntnis.

In Vertretung

gez.

Carl Othmer

Staatsrat

**Entwicklungsplan des Landes Bremen
zur schulischen Förderung von
Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an
unterstützender Pädagogik und
sonderpädagogischer Förderung**

Entwicklungsplan Inklusion

Entwurf

zur Vorlage in der Deputation für Bildung
am 02.12.2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Inhalt:

Der Auftrag

Der Gesamtprozess - Beratung, Beteiligung, Steuerung

1. Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention (BRK))

Überarbeitung der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung

2. Bedeutung des sonderpädagogischen Gutachtens von 2008

3. Die Vorschriften des Bremischen Schulgesetzes von 2009

3.1 Elternwahlrecht

3.2 Verordnung

4. Klärung des Leitbilds Inklusion

Entwicklungsplan „Migration und Bildung“

KMK-Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“

5. Unterstützende Pädagogik - sonderpädagogischer Förderbedarf - individuelle Hilfen

6. Diagnostik und Förderung - Diagnostik und Ressource

*Förderdiagnostik und Feststellungsdiagnostik
Einbindung des Schulärztlichen Dienstes*

7. Qualitätsstandards für guten gemeinsamen Unterricht und gute inklusive Schule

7.1 Weiterentwicklung von Bildungsplänen - Zieldifferenz und Standards

7.2 Merkmale guten Unterrichts und der Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität

7.3 Übergangmanagement - Arbeits-, Berufs- und Lebensvorbereitung

7.4 Inklusion und Gender

7.5 Ganztag und Inklusion

7.6 Bewegung, Schulsport und Inklusion

8. Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP)

8.1 Aufgaben des ZuP

9. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren /ReBUZ)

9.1 Aufgaben des ReBUZ

10. Steuerung und Leitung der Infrastrukturen ZuP und ReBUZ

10.1 Aufgaben der ZuP-Leitung

10.2 Aufgaben der ReBUZ-Leitung

Aufgaben der ReBUZ-Leiterin oder des ReBUZ-Leiters

Aufgaben der stellvertretenden ReBUZ-Leiterin oder des stellv. ReBUZ-Leiters

11. Zeit-, Maßnahmen- und Ressourcenplanung

Zeitziel

11.1 Prämissen

Schulstandortplanung

Primarstufe - Sekundarstufe I

Ressourcenplanung - Personalbemessung - Budget

Temporäres Parallelsystem

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden Lehrkräfte der allgemeinen Schule

11.2 Grundschule

11.2.1 Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschwerpunkte LSV

11.2.2 Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts W+E

11.2.3 Die Einrichtung von ZuP an Grundschulen

11.2.4 Ressourcenbestimmung für die Entwicklung in der Grundschule

11.3 Sekundarstufe I

11.3.1 Oberschule

11.3.1.1 *Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschwerpunkte LSV*

11.3.1.2 *Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts W+E*

11.3.1.3 *Die Einrichtung von ZuP an Oberschulen*

11.3.1.4 *Ressourcenbestimmung für die Entwicklung in der Oberschule*

11.3.1.5 *Bremen: Das Modell „Ein Förderzentrum wird Oberschule“*

11.3.2 Gymnasium

11.3.2.1 *Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschwerpunkte LSV*

11.3.2.2 *Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts W+E*

11.3.2.3 *Die Einrichtung von ZuP an Gymnasien*

11.3.2.4 *Ressourcenbestimmung für die Entwicklung in Gymnasien*

11.4 Sekundarstufe II

11.4.1.1 *Fortsetzung inklusiver Beschulung in der Sekundarstufe IIa (GyO)*

11.4.1.2 *Planungen für die Werkstufe des Förderschwerpunktes W+E*

11.4.1.3 *Inklusive Beschulung in der beruflichen Bildung*

12. Entwicklung der Spezialförderzentren bzw. der Beschulung der Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Körperliche Entwicklung

13. Zeit-, Maßnahmen- und Ressourcenplanung für die Einrichtung von ReBUZ

13.1 Erste Phase Bremen

13.2 Zweite Phase Bremen

13.3 Bremerhaven

13.4 Perspektive des FöZ Fritz-Gansberg-Straße

13.5 Perspektive der Schule für Kranke und Krankenhausunterricht

14. Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für den Inklusionsprozess

14.1 Bremen

Angebot für Schulleitungen, Leiterinnen und Leiter der Jahrgangsteams

Angebot für Lehrkräfte und päd. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahrgang 5

Angebot für die Klassenteams inkl. der Sonderpädagoginnen und -pädagogen

Angebot für Lehrkräfte an Gymnasien

14.2 Bremerhaven

15. Beratungsstand zur Weiterentwicklung der bremischen Lehrerausbildung für die Inklusionsaufgabe

16. Wissenschaftliche Begleitung des Inklusionsprozesses

Übersicht zur Zeit-Maßnahmenplanung für den Inklusionsprozess nach Schulgesetz

Liste der Bezugstexte

Anhang

1. Änderung schulrechtlicher Bestimmungen 2009 für das Land Bremen (Auszüge mit Relevanz für die sonderpäd. Förderung und inklusive Beschulung)
2. Zusammenfassung der Empfehlungen des Gutachtens zur sonderpädagogischen Förderung in der Stadtgemeinde Bremen
3. Empfehlung Nr. 11 des „Bremer Schulentwicklungsplans 2008“ (S. 65ff)
4. Artikel 24 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen vom 3. Mai 2008

Entwicklungsplan des Landes Bremen zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung

(Entwicklungsplan Inklusion)

Der Auftrag

Im Bremischen Schulgesetz vom 17. Juni 2009 heißt es in § 35 Absatz 4

„Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen. Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.“

Im Folgenden wird der vom Schulgesetz vorgesehene Entwicklungsplan vorgelegt. Er bildet - soweit das zu diesem Zeitpunkt möglich ist - wesentliche Handlungsfelder des Entwicklungsprozesses hin zu inklusiven Schulen im Sinne des Schulgesetzes ab. Dabei werden alle bis zum 15.05.2010 vorgelegten relevanten Planungspapiere aus Bremen und Bremerhaven zusammengeführt, die im Wesentlichen aus den Kontexten der Schulentwicklungspläne, der Vorhaben im Projekt „Schulen im Reformprozess“ sowie der Arbeit des Unterausschusses „Sonderpädagogische Förderung“ stammen.

Der Entwicklungsplan Inklusion ordnet seine dargestellten Planungen ein:

- in den durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gegebenen Rahmen
- in die Empfehlungen des „Gutachtens zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“
- in die Empfehlungen des Bremer Schulentwicklungsplans 2008“
- in den Kontext des Bremischen Schulgesetzes und Schulverwaltungsgesetzes sowie
- in die Entwicklungslinien des Projektes „Schulen im Reformprozess“.

Die Zeit-Maßnahmenplanung in Kapitel 11 stellt den Kern des Entwicklungsplans Inklusion dar und ist - wie der Entwicklungsplan insgesamt - in den zentralen Rahmensetzungen landesbezogen. In der Schrittigkeit und im Aufbau der Parameter können Unterschiede zwischen den Kommunen bestehen, die sich aus den unterschiedlichen Ausgangslagen u.a. bezüglich der sozialräumlichen und schulstandortlichen Bedingungen ergeben. Eine noch zu leistende Kostendarstellung schließlich muss aufgrund der Landesverpflichtungen Bremen und Bremerhaven in einer Gesamtrechnung abbilden, die zur 2. Lesung dieses Entwicklungsplans in der Deputation für Bildung vorgelegt wird.

Der Plan geht darüber hinaus besonders ein auf:

- die beiden Säulen der zukünftigen Infrastruktur für unterstützende Pädagogik und sonderpädagogische Förderung: die Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ)
- die erforderlichen Unterstützungs- und Qualifizierungsstrategien sowie
- den Planungsstand einer angepassten Lehrerausbildung.

Aufgrund der Parallelität des bereits begonnenen Reformprozesses und der Erarbeitung dieses Entwicklungsplans, sind Passagen des Plans deskriptiv im Hinblick auf schon Gesetztes oder Begonnenes. Planerisch ist das Folgende bezogen auf die mittel- und langfristigen Perspektiven.

Wie im „Bremer Schulentwicklungsplan 2008“ werden auch hier ausdrückliche, hervorgehobene Empfehlungen für die weiteren Vorgehensweisen gegeben, die die Beschlussgrundlage für die politische Befassung mit dem „Entwicklungsplan Inklusion“ bilden können.

Der Gesamtprozess - Steuerung, Beratung, Beteiligung

Die Empfehlung Nr. 11 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 82) lautet:

„Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft richtet zur Implementation der hier vorgeschlagenen Umwandlung bzw. Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung eine verwaltungsinterne Steuerungsgruppe und zugeordnet einen externen Beirat ein, der auf der Grundlage der vorgeschlagenen Empfehlungen bei der Umsetzung berät. ...“

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat für die Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Projektes „Schulen im Reformprozess“ Teilprojekte zur Entwicklung und zum Aufbau von Zentren für unterstützende Pädagogik und für Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren eingerichtet, die jeweils mit einer Leitung und fachlichen Arbeitsgruppe ausgestattet sind. Die Gesamtsteuerung erfolgt über die Steuergruppe des Projektes „Schulen im Reformprozess“. In Bremerhaven hat ein analoger Prozess - geführt durch das Schulamt Bremerhaven, begonnen.

Bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft war eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Erarbeitung dieses Entwicklungsplans gem. §35 Abs. 4 BremSchulG, insbesondere die Zeit-Maßnahmenplanung beraten hat.

Die Arbeit wird auf Landesebene begleitet durch den Unterausschuss Sonderpädagogische Förderung der Deputation für Bildung.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten lautet eine der zentralen Forderungen der Behindertenbewegung: „Nichts ohne uns über uns.“

In der UN-Konvention heißt es daher auch in Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“:

„... (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein. ...“

Der Unterausschuss Sonderpädagogische Förderung ist seit seiner 3. Sitzung am 10.02.2009 um ständige Gäste aus dem Bereich der Behindertenverbände sowie der Berufsverbände der Lehrerschaft und der Schulleitungs-AGs erweitert, so dass der Beratungs- wie der Entscheidungsprozess auch der zitierten Forderung der UN-Konvention entsprechen.

Entwicklungsplan Inklusion

1. Bedeutung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention (BRK))¹

Am 13. Dezember 2006 haben die Vereinten Nationen die „Resolution 61/106 Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ verabschiedet, die zum 3. Mai 2008 völkerrechtlich in Kraft getreten ist.

Die Bundesregierung hat die Konvention am 30.03. 2007 unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren im Jahre 2008 ist mit dem Inkrafttreten der Konvention in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.01.2009 abgeschlossen.

Das Übereinkommen setzt wichtige Impulse für Entwicklungsprozesse mit dem Ziel der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen. Die Behindertenrechtskonvention ist für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich. Soweit die schulische Bildung betroffen ist, liegt die Umsetzung nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vor allem in Händen der Länder und der Kommunen. Artikel 24 des Übereinkommens² begründet für die schulische Bildung eine staatliche Verpflichtung, die dem Vorbehalt der „progressiven Realisierung“ unterliegt. Das heißt, dass die Verwirklichung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erreicht werden kann und dass eine Konkurrenz zu anderen gleichrangigen staatlichen Aufgaben besteht. Die Umsetzung des Übereinkommens ist damit als gesamtgesellschaftliches komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Subjektive Rechtsansprüche werden durch gesetzgeberische Umsetzungsakte der Länder begründet, wie sie mit der Novellierung des Schulgesetzes für das Bundesland Bremen bereits vorgenommen wurden.

Politisch und historisch ist die Konvention eine notwendige Ergänzung der menschenrechtlichen Rahmensetzungen durch die Vereinten Nationen; unter der normierenden Kategorie des „Kindeswohls“ stellt sie in Artikel 7 Abs. 2 eine enge Verbindung zur UN-Kinderrechtskonvention her³.

Sowohl mit der Forderung „hochwertigen Unterrichts“ als auch im Hinblick auf die Gewährleistung von „Teilhabe“, „Barrierefreiheit“ und „Zugänglichkeit“ weist die Konvention im Artikel 24 über die pädagogische Gestaltung von Schule und Unterricht hinaus auf lebenslanges Lernen, auf Prävention und besondere individuelle Hilfen und betrifft damit nicht nur die Bildungsadministrationen der Länder, sondern auch kommunale Schulträger sowie Ressorts, Dienststellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Arbeitsverwaltung, die gehalten sind, handlungsfähige Kooperation und Vernetzung zu entwickeln. Das heißt, es geht auch um die Entwicklung inklusiver lokaler Bildungslandschaften, die bei der Umsetzung des Leitbildes zur Bremer Stadtentwicklung eine wichtige Zielstruktur darstellen sollen.⁴

¹ Dieser Abschnitt des Entwicklungsplans ist in Anlehnung an das Diskussionspapier der KMK vom April 2010 formuliert.

² Vollständig zitiert in Anhang Nr. 4

³ Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention nennt die folgenden Voraussetzungen zur Gewährleistung des Kindeswohls:

„(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“

⁴ Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Hrsg.): „Bremen! Lebenswert – urban – vernetzt - Leitbild der Stadtentwicklung 2020“- Vom Bremer Senat am 26. Mai 2009 als gemeinsamer Orientierungsrahmen der Stadtentwicklung beschlossen. (ebd. S. 48f.)

Die Novellierung des Bremer Schulgesetzes und die aktuelle Umsetzung seines § 70a bei der Vorbereitung des Schuljahres 2010/11 nehmen die Konvention durchaus in ihrer Beschränkung des Inklusionsgedankens auf die Zielgruppe behinderter Menschen auf. Dass aber bildungspolitisch und pädagogisch-fachlich ein weiter gefasster Inklusionsbegriff zugrunde gelegt werden muss und wurde, wird unter Kap. 4 aufgezeigt.

Überarbeitung der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung

Das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention hat in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder zu dem Auftrag geführt, die „Empfehlungen [der KMK] zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 06.05.1994 im Hinblick auf Konsequenzen aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu überarbeiten. Die Empfehlungen von 1994 haben in Bremen wie in den übrigen Ländern das Verständnis von den sonderpädagogischen Förderbedarfen und deren Konsequenzen in Schulsystem, Unterricht und Lehrerausbildung geprägt; sie haben die Auffassung von der Nachrangigkeit (Subsidiarität) sonderpädagogischer Förderung konstituiert. Heute ist deutlich, dass die Ausgangslagen der Bundesländer im Prozess der Umsetzung der UN-Konvention in hohem Maße unterschiedlich sind; entsprechend unterschiedlich sind - soweit sie heute erkennbar sind - die strukturellen Entwicklungsziele der Länder. Bremen ist schon 2009 weit entwickelt, was die Integration von sonderpädagogischen Förderbedarfen anbelangt. Kinder mit den Förderbedarfen Lernen, Sprache, Verhalten (Sozial-emotionale Entwicklung) sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule. Alle Lerngruppen der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung (Geistige Behinderung) sind in kooperativer Organisationsform an allgemeinen Schulen. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage und angesichts der Tatsache, dass Bremen als erstes Bundesland schulgesetzliche Konsequenzen aus der UN-Konvention gezogen hat, kann die bremische Entwicklung zu diesem Zeitpunkt nicht in eine direkte Abhängigkeit zukünftiger novellierter KMK-Empfehlungen gebracht werden.

Empfehlung Nr. 1:

*Die Senatorin für Bildung beteiligt sich aktiv und auf der Grundlage der Intentionen des Gesetzgebers bei der Novellierung von Schul- und Schulverwaltungsgesetz an der Weiterentwicklung der KMK-Empfehlungen.
Sie überprüft nach Beschlussfassung der KMK die novellierten Empfehlungen auf ihren Gehalt an Unterstützung für den in Bremen eingeschlagenen Weg und nimmt entsprechende Impulse in die Gestaltung der bremischen Schulen auf.*

2. Bedeutung des sonderpädagogischen Gutachtens von 2008

Im Juli 2008 haben die Professoren Klaus Klemm und Ulf Preuss-Lausitz ihr „Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“ vorgelegt.

Die von den Gutachtern selbst vorgenommene Zusammenfassung ihrer Empfehlungen ist diesem Plan im Anhang Nr. 2 beigelegt.

Eine Berücksichtigung des Gutachtens zur Sonderpädagogik bei der Entwicklungsplanung muss beachten, dass die Professoren Preuss-Lausitz und Klemm die Sonderpädagogik in der Stadtgemeinde Bremen begutachtet und beraten haben, dass Gesetz- und Verordnungsgebung sowie Entwicklungsplanung hingegen Landesangelegenheit sind.

Gleichzeitig muss die hier vorgelegte Entwicklungsplanung die kommunalen Konkretisierungen und Umsetzungen auf der Grundlage teilweise unterschiedlicher Ausgangssituationen abbilden können.

Dennoch ist festzuhalten - und das legitimiert die folgenden Ausführungen -: Die Gutachter empfehlen grundsätzliche Elemente der Weiterentwicklung der Förderung von Schülerinnen

und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und orientieren dabei auch auf die UN-Behindertenrechtskonvention. Bereits die Novellierung des Bremischen Schulgesetzes hat sich wesentliche Aspekte des Gutachtens zu eigen gemacht und somit die Richtung der Entwicklung im Land Bremen bestimmt.

Konkret wird im Folgenden an den jeweils relevanten Abschnitten der Bezug zwischen den Empfehlungen des Gutachtens und der Entwicklungsplanung hergestellt.

3. Die Vorschriften des Bremischen Schulgesetzes von 2009⁵

In den Empfehlungen Nr. 11 des „Bremer Schulentwicklungsplans 2008“ heißt es auf S. 66:

1. *„Im Zuge der Erarbeitung der Novelle von Schul- und Schulverwaltungsgesetz sind relevante Änderungsbedarfe schulgesetzlicher Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung zu bestimmen und auszuführen.*
2. *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft richtet in der Stadtgemeinde Bremen zum Schuljahr 2009/10 und 2010/11 in einem Antragsverfahren regionale beispielhafte Projekte zur Weiterentwicklung der integrativen Förderung in der allgemeinen Sekundarstufe ein. ...“*

Zur Vorgehensweise hebt der Schulentwicklungsplan hervor (S. 65):

„Das Ziel möglichst uneingeschränkter Integration sonderpädagogischer Förderbedarfe in die Arbeit der allgemeinen Schulen über die Primarstufe hinaus erfordert Voraussetzungen, die vielfach noch nicht gegeben sind. Dazu gehören u.a.:

- *Akzeptanz des integrativen⁶ Weges bei Lehrkräften und Elternschaft*
- *Akzeptanz der Verortung der Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den Kollegien der allgemeinen Schulen*
- *Leistbarkeit der Integration auch der sonderpädagogischen Förderbedarfe*
- *angemessene Förderkompetenz der Lehrkräfte.*

Daraus folgt, dass die Schrittigkeit und das Tempo des zu initiierten Schulentwicklungsprozesses sorgfältig bestimmt werden müssen. Eine Überforderung - auf welcher Seite der Beteiligten und Betroffenen auch immer - muss im Interesse der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf vermieden werden, ohne das Leitbild der Integration preiszugeben. Das novellierte Schulgesetz muss daher hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung als Entwicklungsgesetz gestaltet werden.“

Dass damit nicht Vorwände erhoben wurden, die verzögernd oder sogar abwehrend wirken sollen, wird deutlich in der Tatsache, dass durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und durch den Magistrat Bremerhaven der Einstieg in die inklusive Beschulung und ein zeitlicher Endpunkt der Strukturveränderungen gesetzt sind (s.a. Kap. 11).

Dass die oben genannten Voraussetzungen für das Gelingen des Reformprozesses beachtet werden, zeigen die begonnenen Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (s.a. Kap. 14) und die begonnene Öffentlichkeitsarbeit in den „Stadtgesprächen Inklusion“ sowie die Seiten zum Thema „Inklusion“ auf den Internetseiten der Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Insbesondere aber setzt der §70a BremSchulG einen klaren Rahmen für eine Schrittigkeit der Entwicklung:

⁵ Alle hier relevanten Passagen der Schulgesetze sind in Anhang Nr. 1 zitiert.

⁶ Die Dynamik der bremischen wie auch überregionalen gesellschafts- und bildungspolitischen Debatte über gemeinsames Lernen und Schulen für alle zeigt sich darin, dass im Schulentwicklungsplan vom Oktober 2008 noch „Integration“ das leitende Paradigma war; während der Arbeit am Schulgesetz ist Mitte 2009 der Paradigmenwechsel zum Leitbild „Inklusion“ vorgenommen worden (s.a. Kap. 4)

3.1 Elternwahlrecht

§ 70a Absätze 2 und 3 BremSchulG lauten:

„(2) Bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Kapazitäten das Recht, darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in Förderzentren, den in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet.

(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.“

Auch im Diskussionspapier der KMK vom April 2010 zu den Konsequenzen aus der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es (S. 5):

„Bei der Frage der Entscheidung über den Lernort müssen die Vorstellungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angemessen berücksichtigt werden. Entscheiden sich die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf für ein gemeinsames Lernen mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule, so ist diese der vorrangige Lernort.“

Das in Bremen eingeführte Wahlrecht mit einem Kapazitätsvorbehalt ist ausdrücklich bezogen auf den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe.

Empfehlung Nr. 2:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft präzisiert in der Gestaltung des Einschulungsverfahrens und des Übergangsverfahrens zum Schuljahr 2011/12, wie mit entsprechenden Elternwünschen zu inklusiver Beschulung von Kindern mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf unter Berücksichtigung der in Kap. 11.2 und 11.3 geplanten Schritttigkeit zu verfahren ist. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven informieren die betroffenen Erziehungsberechtigten rechtzeitig darüber und bieten individuelle Beratung durch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren an.

3.2 Verordnung

Die hier relevante Verordnungsermächtigung des Bremischen Schulgesetzes schreibt in §22 Abs. 3 vor:

„...Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.“

Und § 35 Abs. 5:

„Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.“

Bei der Erstellung dieser Rechtsverordnung kommt dem § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes eine besondere Bedeutung zu, da er der Fachaufsicht spezifische Entscheidungsbefugnisse zuschreibt:

„(3) Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für un-

terstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.“

Empfehlung Nr. 3:

- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt - mit Wirksamkeit für die Vorbereitung des Schuljahres 2011/12 und das dazu gehörige Übergangsverfahren - eine Nachfolgeverordnung der ehemaligen Sonderpädagogik-Verordnung gem. § 22 Abs. 3 und § 35 Abs.5 BremSchulG vor.*
- *Sie legt Mindeststandards für die Information, Beratung und Beteiligung von Erziehungsberechtigten fest und verankert sie nach Möglichkeit in der Verordnung.*
- *Sie prüft insbesondere die Möglichkeit, für Konfliktfälle im Zusammenhang mit der Einleitung eines Feststellungsverfahrens oder mit der Entscheidung über den Förderort eine unabhängige Schiedsinstanz einzurichten.*
- *Sie prüft die Notwendigkeit und legt gegebenenfalls die Verortung und den zeitlichen Beginn fest für die Etablierung von bestimmten Förderschwerpunkten an einzelnen Zentren für unterstützende Pädagogik.*
- *Sie prüft außerdem die Notwendigkeit des Fortbestehens der Bildungsgänge L (Förderschwerpunkt Lernen) und G (Förderschwerpunkt Geistige Behinderung/Wahrnehmung und Entwicklung) unter Beachtung der relevanten Entwicklungen in den übrigen Ländern.*
- *Sie prüft in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales die Anforderungen an Zieldifferenz und Abschlussorientierung⁷ in der Lernorganisation inklusiver Schulen, die sich aus § 53ff SGB XII, Kap. 6 und aus § 33 SGB IX ergeben.*
- *Sie prüft, ob die allgemeinen Rechtsgrundlagen zur Frage der Gewährung von Nachteilsausgleichen hinreichen oder eine besondere Bestimmung durch die zu erarbeitende Rechtsverordnung erfordern.*

4. Klärung des Leitbilds Inklusion

Die Empfehlungen 1 und 2 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 80) lauten:

„1. Der Grundsatz des Rechtes auf volle Integration der Menschen mit Behinderungen wird durch die Mitunterzeichnung der „Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch das Land Bremen im Bundesrat bekräftigt. Damit ist für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen das uneingeschränkte Recht verbunden, integrativ unterrichtet und gebildet zu werden. Dies erfordert Änderungen im Bremischen Schulgesetz und in der Sonderpädagogischen Verordnung.

⁷ Eine durch die KMK im Juni 2008 erstellte Übersicht zeigt, dass alle Bundesländer zu dem Zeitpunkt einen „Förderschulabschluss“ kennen. Die Übersicht zeigt auch, dass dieser Abschluss in der Mehrheit der Länder zum Eintritt in ein Berufsvorbereitungsjahr berechtigt.

2. Daraus folgt: Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in allen Förderbereichen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe ermöglicht.“⁸

Mit den §§ 4, 22, 35 und 70 a BremSchulG sind diese Empfehlungen der Gutachter bereits umgesetzt.

Die Novellierung der Verordnung zur Sonderpädagogik steht aus, sie regelt das Nähere nach der Intention des Gesetzgebers. (s. hierzu Kap. 3.2)

Im Bremischen Schulgesetz heißt es in § 3 Absatz 4:

„Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.“

Das macht deutlich, dass dem Bremischen Schulgesetz ein weit gefasster Begriff von Inklusion zugrunde liegt. Er greift die Perspektive der UN-Behindertenrechtskonvention auf, die in Artikel 24 eine Konzentration auf das gemeinsame Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern vornimmt, geht aber im Hinblick auf gesellschaftliche und schulische Vielfalt darüber hinaus.

Dass es bei dem Entwicklungsziel „Inklusion“ nicht nur um die unmittelbare Zielgruppe der Behindertenrechtskonvention geht, unterstreicht mit Bedeutung für den Bremer Prozess die UNESCO in ihren „Leitlinien für die Bildungspolitik“ (S.8):

„Zunächst besteht eine pädagogische Begründung:

Da inklusive Schulen alle Kinder gemeinsam unterrichten, müssen sie Mittel und Wege finden, beim Unterrichten auf individuelle Unterschiede einzugehen. Davon profitieren alle Kinder.

Zweitens gibt es eine soziale Begründung:

Inklusive Schulen können Einstellungen zu Vielfalt verändern, wenn alle Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Sie bilden damit die Basis für eine gerechte und diskriminierungsfreie Gesellschaft.⁹

Drittens gibt es eine ökonomische Begründung:

Es ist weniger kostenintensiv Schulen einzuführen und zu erhalten, die alle Kinder gemeinsam unterrichten, als ein komplexes System unterschiedlicher Schultypen zu errichten, die jeweils auf verschiedene Gruppen spezialisiert sind.“

Für die Umsetzung des Gestaltungsauftrages, den das Schulgesetz in § 3 gibt, ist es wichtig, dass bei allen Akteuren Klarheit darüber besteht, was mit dem Leitbild „Inklusion“ gemeint ist:

Als Prozess meinen „Integration“ wie „Inklusion“ im Schulsystem die Überwindung von Sondereinrichtungen oder separierenden Formen der Unterrichtsorganisation zur Beschulung spezifischer Zielgruppen. „Inklusion“ geht insofern über „Integration“ hinaus, als nicht mehr zunächst gruppierende besondere Merkmale zugeschrieben werden wie der Migrationsstatus oder eine Behinderungsart, um dann diese Gruppe in die „Normal- oder Regel- oder allgemeine Einrichtung“ hineinzunehmen. „Inklusion“ heißt dagegen, dass alle Kinder eines Jahrgangs gemeinsam eine Schule besuchen und gemeinsam lernen. Der Begriff „Inklusion“ kann missverständlich sein, wenn darunter nur verstanden wird, dass alle „drinnen“ angekommen sind, es geht vielmehr um ein Miteinander im gemeinsamen Lernen und Leben am allgemeinen Ort Schule.

Wichtig sind allerdings die individuellen Merkmale jeder Schülerin und jedes Schülers, die festzustellen, zu erfahren, kennen zu lernen, zu wissen die Voraussetzung für Förderung im individualisierten Lernen ist. In der Integration werden Ressourcen für Kinder mit Etikettie-

⁸ Man beachte auch hier die Begriffswahl „Integration“.

⁹ Anders ausgedrückt geht es auch um „Respekt im Zeitalter der Ungleichheit“ in Anlehnung an eine gleichnamige Publikation des Kulturwissenschaftlers Richard Sennett aus dem Jahre 2002 (Berlin Verlag).

rung zur Verfügung gestellt, in der Inklusion wird Ressource für das System Schule budgetiert, was nicht ausschließt, für individuelle Hilfen auch besondere Mittel aufzuwenden. (Siehe hierzu auch Kap. 5)

„Inklusion“ als erreichter Zustand bleibt relativ:

- Grundmerkmal ist, dass alle Kinder Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sind, ihre Lehrerinnen und Lehrer sind Lehrkräfte dieser Schule.
- Selbstverständlich gilt für die Lerngruppen der inklusiven Schule, dass sie differenzieren, um der angetroffenen Heterogenität Rechnung zu tragen und sie zu nutzen für das fachliche und das soziale Lernen.
- Selbstverständlich gilt auch in der inklusiven Schule, in Abhängigkeit u.a. von der Zusammensetzung der Lerngruppe, vom Entwicklungsalter ihrer Schülerinnen und Schüler und von besonderen Problemlagen und der damit zusammenhängenden Tagesform einzelner Kinder, dass es Auszeiten geben kann, dass ein Auf-die-Seite-Nehmen zulässig ist, um zu entstören, um Lernen möglich zu machen und um Wohlbefinden wiederherzustellen. Schulen die als Vorbilder gelten können, wie die Flämingschule in Berlin oder die Waldhofschule in Templin praktizieren dies so (z.B. als so genannte „Außergewöhnliche Maßnahme“) und setzen damit die Forderung der Konvention um, im Sinne des Kindeswohls zu handeln.¹⁰
- Bremen hat mit den vorgesehenen unterrichts- oder schulersetzenden Maßnahmen in ReBUZ sein Inklusionskonzept differenziert und steht damit, schaut man z.B. in das neue Hamburger Schulgesetz (§12), nicht allein.
- Die naheliegende Frage nach Inklusivität in gegliederten Schulsystemen der weiterführenden Stufen steht unter der Maßgabe des „Bremer Konsenses“ von 2009 nicht auf der Tagesordnung. Festzuhalten ist, dass die bremischen Gymnasien von Anfang an und ausdrücklich einbezogen sind in den Auftrag zum gemeinsamen Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen.

Im Rückgriff auf die schon 2008 im Bremer Schulentwicklungsplan formulierten Voraussetzungen für ein Gelingen der Entwicklung inklusiver Schulen soll hier erneut Folgendes empfohlen werden, um die Akzeptanz des Leitbildes und der Wege dahin zu verbessern:

Empfehlung Nr. 4:

„Inklusion“ als Prozess oder besser als politisches und pädagogisches Handeln mit gesellschaftlicher Bedeutung setzt den Willen, die Bereitschaft dazu voraus. Innerhalb der Projekte zum Reformprozess, der durch die Schulentwicklungspläne und durch die Schulgesetznovellierung initiiert wurde, ist ein Konzept zur Stärkung von Akzeptanz für das Entwicklungsziel inklusive Schule zu entwickeln, das u.a. darauf gerichtet ist, Klarheit in der Elternschaft wie in der Lehrerschaft darüber herzustellen, was inhaltlich unter diesem Leitbild zu verstehen ist.

Entwicklungsplan „Migration und Bildung“

Dass das bremische bildungspolitische Verständnis des „Inklusionsauftrags“ über die Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention hinausreicht, aber auch, dass wir uns noch am Anfang des Weges zur inklusiven Schule befinden, zeigt sich daran, dass parallel zur Arbeit an diesem Entwicklungsplan der Auftrag zu einem Entwicklungsplan „Migration und Bildung“ ergangen ist. Dieser Plan zielt darauf, nach einer evaluierenden Bestandsaufnahme die Handlungslinien und Maßnahmen im Handlungsfeld der Förderung von Schülerinnen und

¹⁰ Die internationale Diskussion um die Teilhabe und selbstbestimmte Aktivität behinderter Menschen spricht in diesem Zusammenhang von „the dignity of risk“ und meint damit, dass Inklusion als soziale Dazugehörigkeit punktuell, situationsbezogen scheitern kann, dass dieses Scheitern lebenswirklich ist, aber nicht zur persönlichen Katastrophe werden und zur dauerhaften Sonderung führen darf. Die pädagogische Arbeit muss dahin führen, dass das Risiko wieder eingegangen werden kann.

Schülern mit Migrationshintergrund der erreichten gesellschaftlichen Situation im Einwanderungsland Deutschland anzupassen.

Der Auftrag zeigt, dass es zunächst immer noch um eine vorab bestimmte Zielgruppe geht, deren Hineinnehmen und Hineinwachsen nicht abgeschlossen ist.

Für in diesem Kontext zu erarbeitende Konzepte ist es von erheblicher Bedeutung, dass in Bremen und Bremerhaven der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf deutlich höher ist, als der Migrantenanteil an der schulischen Gesamtpopulation. Dies spricht für andere Förderkonzepte, aber auch für eine Schärfung der individuellen Förderdiagnostik.

Empfehlung Nr. 5:

- *Der durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Auftrag gegebene Entwicklungsplan „Migration und Bildung“ stellt in seinen konzeptionellen Ausführungen eine Verbindung her zum Schulgesetzauftrag der Entwicklung inklusiver Schulen sowie zu relevanten Empfehlungen des Entwicklungsplans Inklusion.*
- *Der Entwicklungsplan „Migration und Bildung“ bezieht auch relevante Empfehlungen des Berichtes „Multikulturelle Vielfalt und sonderpädagogische Förderung“ der Europäischen Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung von 2009 ein.*

KMK-Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“

Eine weitere notwendige Einordnung der bremischen Entwicklungslinien soll im Hinblick auf die von der Kultusministerkonferenz am 04.03.2010 beschlossene „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ erfolgen. Die Vorgehensweise der KMK unterstreicht, dass nach wie vor zielgruppenbezogene Konzepte erforderlich sind, um die Chance auf schulische Abschlüsse und die Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zu ermöglichen. Die KMK-Strategie geht ausdrücklich auch auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und solche mit Zuwanderungsgeschichte ein. Die Leitlinien machen deutlich, dass es notwendig ist, in der Vielfalt vorhandener Maßnahmen Schwerpunkte zu setzen und neue Ansätze zu entwickeln, wie sie z.B. aus der UN-Konvention abzuleiten sind und „... die eine Orientierung für die weiteren Anstrengungen zur verbesserten Förderung bieten sollen“. (a.a.O., S. 1)

Empfehlung Nr. 6:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bezieht relevante übertragbare Handlungsempfehlungen aus der „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ der KMK von 2010 in die aktuellen Projekte zur Schul- und Unterrichtsentwicklung ein, z.B. „Schulen im Reformprozess“ und „Gemeinsam lernen - Begleitprogramm des LIS“.

5. Unterstützende Pädagogik - sonderpädagogischer Förderbedarf - individuelle Hilfen

Das Bremische Schulgesetz ist in den §§ 22 und 35 darauf ausgerichtet, die Kategorie „sonderpädagogischer Förderbedarf“ in der Begrifflichkeit „unterstützende Pädagogik“ aufgehen zu lassen, ohne sich von der Sonderpädagogik zu verabschieden.

Das Schulgesetz legt in § 35 Abs. 2 fest:

„(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.“

„Unterstützende Pädagogik“ stellt einen Oberbegriff dar und kommt nach dem bislang erreichten Verständnis zum Einsatz

- bei Förderbedarf, der sonderpädagogische Kompetenz des Personals erfordert, und
- bei spezifischen individuellen Lernausgangslagen und ausgeprägten Lerner-Merkmalen, die andere besondere Förderkompetenz erfordern (z.B. bei LRS, Dyskalkulie; besonderer oder Hochbegabung, unzulänglicher Sprachbeherrschung ...).

Unterstützende Pädagogik auf das gesamte Spektrum von Lernvoraussetzungen und Förderbedarfen zu richten, also auch begabungsorientiert zu fördern, muss als wesentliches Merkmal des Bremer Inklusionsverständnisses angesehen. Es findet seine Entsprechung in der Aufgabenbestimmung der Institutionen ZuP und ReBUZ (s.u.)

Unterstützende Pädagogik wird gewährleistet

- durch zeitweise Doppelbesetzung im Unterricht - dies insbesondere für in das Unterrichtsgeschehen integrierte sonderpädagogische Förderung -,
- durch die Nutzung der multiplen Kompetenz im Zentrum für unterstützende Pädagogik und
- über relevante Kompetenzen der Lehrkräfte im Klassen- bzw. Jahrgangsteam.

Hinzu kommt, dass mit Blick auf Artikel 24 der UN-Konvention behinderungsspezifisch erforderliche Fertigkeiten wie die Beherrschung der Braille-Schrift oder der Gebärdensprache erwerbbar sein müssen. Dies stellt letztlich einen sowohl curricularen wie organisatorischen Aspekt sonderpädagogischer Förderung dar.

„Individuelle Hilfen“ werden gewährt, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Unterstützung benötigen. Die Mittel für die persönliche Unterstützung sollen zukünftig der Schule zur Verfügung gestellt werden und je nach Bedarfskonstellation in Gestalt von „Schulhelfern“ (Arbeitsbegriff nach Hamburger Vorbild) auch mehreren Kindern zur Verfügung stehen. Das bislang ausschließlich für körperbehinderte Schülerinnen und Schüler angewendete Programm „Persönlicher Assistenzen“ wird ersetzt durch individuelle Hilfen, die über die bisherige Zielgruppe hinausgehend eingesetzt werden sollen. Dies ist zu entwickeln und aufzubauen.

Empfehlung Nr. 7:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft entwickelt bis zum Ende des Jahres 2010 ein Konzept für die Realisierung individueller Hilfen auf den Ebenen

- *der inhaltlichen abgrenzenden Aufgabenbestimmung,*
- *der erforderlichen Kompetenzen und damit der in Frage kommenden Qualifikationen bzw. Professionen,*
auch im Hinblick auf behinderungsspezifisch erforderliche Fertigkeiten wie die Beherrschung der Braille-Schrift oder der Gebärdensprache,
- *der Organisationsformen individueller Hilfe,*
- *eines Finanzierungsmodells, für das in Abstimmung mit der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales u.a. geprüft worden ist,*
: in welchem Verhältnis „individuelle Hilfe“ zur „Eingliederungshilfe“ nach SGB VII steht (Subsidiaritätsprinzip),

: ob die relevanten Haushaltsansätze für körperbehinderte und geistigbehinderte Kinder zusammengeführt werden können,

: wann ein Antragsverfahren erforderlich ist und was sich daraus ggf. für die Frage der jeweiligen gesetzlichen Grundlage und damit der Ressortzuständigkeit ergibt.

- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ermittelt die spezifischen Konsequenzen ihrer Konzeption individueller Hilfen im Bereich der Ganztagschulen und erstellt ein entsprechendes Finanzierungskonzept.*

6. Diagnostik und Förderung - Diagnostik und Ressource

Förderdiagnostik und Feststellungsdiagnostik

Im Zentrum vieler Projekte und Entwicklungsaufträge, die an der Individualisierung des Lehrens und Lernens arbeiten, steht die Frage, wie kann ich die Lernvoraussetzungen von Schülerinnen und Schülern diagnostizieren.

Mindestens vier Ebenen der Beantwortung sind festzustellen:

- die Forderung nach diagnostischer Kompetenz bei Lehrkräften, als Kompetenz, Verschiedenheit gezielt und in Kontinuität wahrzunehmen und diese Wahrnehmungen in das pädagogische Handeln zu integrieren
- das Angebot eher standardisierter Bestimmungen von Lernausgangslagen, wie sie zum einen Schulbuchverlage anbieten oder wie sie zum anderen in Bundesländern entwickelt wurden (z.B. die „Bremer Beobachtungen zum Schulanfang“ (Mirola))
- das Angebot testbasierter Diagnostik, wie sie bezogen auf Hochbegabung, Behinderung oder sonderpädagogische Förderschwerpunkte verwendet wird
- es wird eine Unterscheidung getroffen zwischen Feststellungsdiagnostik, der eine Ressourcen- und Statuszuschreibung folgen kann, oder Förderdiagnostik, die Anhaltspunkte für gezielte und geplante individuelle Förderung liefert.

Vor dem Leitbild Inklusion stellt sich jetzt die Frage, mit welchem Instrumentarium das individuelle Erfordernis unterstützender Pädagogik, sonderpädagogischer Förderung und individueller Hilfen zu ermitteln ist. Es geht um das so genannte „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“, in das man gerät, wenn einerseits ein besonderer Ressourcenanspruch begründet und andererseits eine ausdrückliche Merkmals-, Defizit- oder Statuszuschreibung vermieden werden soll.

Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Verhalten (LSV) erklärt das sonderpädagogische Gutachten in Empfehlung Nr. 5:

„...Es wird auf Feststellungsdiagnostik zum Zwecke der Zuweisung an einzelne allgemeine Schulen verzichtet, weil die entsprechenden Ressourcen – nach sozialen Belastungskriterien differenziert – nach Zahl der gesamten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule vorhanden sind. Die Förderdiagnostik und der flexible Einsatz der individuellen Förderung werden dokumentiert. ...“

Für die Schülerinnen und Schüler mit Sinnes-, körperlichen und geistigen Behinderungen hält das Gutachten an einer Feststellungsdiagnostik fest (Gutachten, Empfehlung Nr. 9).

Unbeschadet der Art der Diagnostik und nicht nur unter dem Inklusionsaspekt ist zu prüfen, ob die bisherige Kategorisierung in die unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedarfe erforderlich und fachlich haltbar ist.

Empfehlung Nr. 8:

- *Mit der Novellierung der Sonderpädagogikverordnung ist festzulegen, welche Diagnostik zukünftig als geeignet angesehen werden kann. Dazu gehört auch, zu prüfen, inwieweit für die bisher ausgewiesenen Förderschwerpunkte die bisherige Kategorisierung aufgehoben oder fortgeschrieben werden soll.*
- *: Aus der Bewertung von Vorbildern wie dem Schweizer Modell der „Klärungskonferenz, in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, unter Inanspruchnahme des Behinderungsbegriffs der Weltgesundheitsorganisation¹¹ und unter Beachtung der auf KMK-Ebene formulierten Empfehlungen entwickelt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in den kommenden Jahren Verfahren der Klärung individueller Förder- und Unterstützungsbedarfe, die geeignet sind, das formalisierte sonderpädagogische Feststellungsverfahren abzulösen oder zu ergänzen.*
- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft erstellt bis zum Ende des Jahres 2012 eine Handreichung zur Diagnostik für die bremischen Schulen.*

Einbindung des Schulärztlichen Gesundheitsdienstes

§ 36 Abs. 4 und 5 BremSchulG bestimmt:

„(4) Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ...

(5) Kinder mit Behinderungen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.“

§ 35 Abs. 3 sieht obligatorisch ein schulärztliches Gutachten bei der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vor.

Wenn die gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder gelingen soll, ist sie in der individuellen Anbahnung auf fachliche Beratung und Begleitung angewiesen, die nicht unerheblich aus der schulärztlichen, sozialpädiatrische Expertise kommen kann, die regionalisiert zur Verfügung steht.

Empfehlung Nr. 9:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bezieht über die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales den Schulärztlichen Dienst ein in die Entwicklung diagnostischer Konzepte und greift darüber hinaus das im Rahmen der Unterausschussarbeit gemachte Angebot des Dienstes auf, die gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen und zu begleiten. Der Schulärztliche Dienst wird an der Novellierung der Sonderpädagogikverordnung beteiligt.

¹¹ Von der WHO im Jahr 2001 verabschiedete ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health), die seit Oktober 2005 in der deutschsprachigen vorläufigen Endfassung vorliegt.

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) postuliert einen Anspruch auf Eigenaktivität und Teilhabe von Personen mit Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen. In einem komplex-dynamischen Behinderungsmodell werden Umwelteinflüsse, lebensweltliche Zusammenhänge sowie körperliche Funktionen, geistige Strukturen und Funktionen und die Wechselwirkungen, die dabei auftreten, als bedeutsame Variablen beschrieben.

7. Qualitätsstandards für guten gemeinsamen Unterricht und gute inklusive Schule

7.1 Weiterentwicklung von Bildungsplänen - Zieldifferenz und Standards

Die bremische Bildungsplanung setzt zurzeit die Veränderungsbedarfe um, die sich aus der Änderung der Schulstrukturen mit dem Schulgesetz von 2009 ergeben. Die Bremer Bildungspläne der Schulfächer repräsentieren bislang weder eine allgemeine noch eine Fach-Didaktik, die an einer ganzheitlich heterogenen Lerngruppe orientiert ist. Die sonderpädagogische Komponente ist bis heute durch den Rahmenplan „Sonderpädagogische Förderung“ für die Primarstufe und die Sekundarstufe I und II von 2002 unterstützt, der Wege der Adaption der allgemeinen Bildungspläne der Fächer auf den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzeigt.

Die in den bremischen Bildungsplänen enthaltenen kompetenzbezogenen Anforderungen am Ende der Jahrgangsstufen 4, 6, 8 und die abschlussbezogenen Standards haben in der Sekundarstufe I ihren Ursprung in der Bildungsgangs- und Abschlussstruktur des gegliederten Schulsystems, in der Grundschule haben sie Relevanz für den Übergang von der 4. in die 5. Jahrgangsstufe. Zukünftig müssen für eine inklusive Primar- und Sekundarstufe I klare Anhaltspunkte für die Standardorientierung in zieldifferentem Unterricht gegeben sein. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach Formen der Leistungsbeurteilung und -rückmeldung, die im Kontext von individualisierendem Umgang mit Heterogenität Lernmotivation unterstützt und Lernen gelingen lässt.

Empfehlung Nr. 10:

- *Bildungsplanung, Lehreraus- und Fortbildung müssen eine didaktische Ausrichtung erfahren, die die Erfordernisse des gemeinsamen Lernens in breiter Heterogenität und ggf in zieldifferenter Ausrichtung unterstützt.*
- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft tritt zunächst zeitnah in eine Beratung zur Vorgehensweise mit den an der Universität Bremen lehrenden Fachdidaktikerinnen und Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ein, soweit diese für die Frage nach einer Didaktik für Heterogenität zur Verfügung stehen.*
- *Die anstehende Überarbeitung der Bildungspläne der Schulfächer - zunächst der Oberschule - wird an den Bildungsaufgaben und pädagogisch-didaktischen Erfordernissen einer inklusiver werdenden Schule orientiert; das heißt auch, dass die Pläne Leistungsanforderungen und -standards in einer Struktur präsentieren, die auf eine abschlussbezogene Zieldifferenz ausgerichtet ist.*
- *Im Zuge der anstehenden Weiterentwicklung von Zeugnis- und Versetzungsordnung erstellt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ein Konzept der Lernentwicklungsdokumentation und Leistungsbeurteilung in zieldifferent arbeitenden Lerngruppen.*

7.2 Merkmale guten Unterrichts und der Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität

Indikatoren für guten Unterricht sind in der Erziehungswissenschaft und für die Schulsysteme der Länder gut entwickelt. Für Bremen ist hierzu 2007 ein Orientierungsrahmen verbindlich gemacht worden. Die Empfehlung Nr. 1 des Schulentwicklungsplans von 2008 benennt Merkmale guter Schule mit dem Fokus auf das Handlungsfeld „Umgang mit Heterogenität“. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in Artikel 24 Zugang zu „hochwertigem Unterricht“ für behinderte Menschen.

Unter diesem Anspruch stellt das vollständige Spektrum möglicher Heterogenität in der allgemeinen inklusiven Schule und die Notwendigkeit zieldifferenten Lehrens und Lernens in adäquaten Lernarrangements eine Herausforderung an die Unterrichtsentwicklung und -gestaltung dar. Pädagogisch erfordert sie auch geeignete, Lernen in inklusiven Kontexten unterstützende Formen der Dokumentation von Lernentwicklung und der Leistungsbeurteilung.

Nicht verloren gehen dürfen in dem begonnenen Reformprozess Standards der unterstützenden und sonderpädagogischer Förderung, soweit sie zu Recht über allgemeine Unterrichtsstandards hinausgehen und soweit sie auch bei inklusiver oder gerade bei inklusiver Beschulung auf die Situationen gemeinsamen Lernens anzuwenden oder zu modifizieren sind. Orientierend können hier die vom Verband Sonderpädagogik e.V. 2009 herausgegebenen „Standards der sonderpädagogischen Förderung“ sein.

Schließlich ist in die Maßnahmen zur Unterrichts- und Schulentwicklung auch der in Reformschulkontexten viel beachtete, in England entwickelte „Index für Inklusion“ von 2003 einzubeziehen. Dieser kann dazu dienen, die Weiterentwicklung des Orientierungsrahmens Schulqualität mit Impulsen zu versehen.

Empfehlung Nr. 11:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft prüft für alle Qualitätsbereiche des Bremer Orientierungsrahmens Schulqualität, ob eine hinreichende und erkennbare Orientierung auf die Arbeit in inklusiver werdenden Schulen vorliegt, und entwickelt den Rahmen bis zum Beginn des Schuljahres 2011/12 maßvoll weiter. Sie beachtet geeignete Vorbilder und bezieht dabei u.a den „Index für Inklusion“ und die „Standards der sonderpädagogischen Förderung“ ein.

7.3 Übergangmanagement - Arbeits-, Berufs- und Lebensvorbereitung

Bereits heute stellt die Gestaltung der Übergänge im Schulsystem und von der Schule in die berufliche Ausbildung eine wichtige Aufgabe zentral und vor Ort dar. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die Sicherung der Kontinuität von Förderung, beginnend mit dem Übergang vom Elementarbereich in die Grundschule. Den Zentren für unterstützende Pädagogik in den allgemeinen Schulen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, die Jahrgangsteams in Diagnostik und Kontinuität der Förderplanung von Übergangs- bzw. Aufnahme-Jahrgängen zu unterstützen.

Empfehlung Nr. 12:

- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft und die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales stellen in der gemeinsamen Implementation der Ergebnisse des Projektes TransKiGS sicher, dass der Übergang aus dem Elementarbereich, zunächst insbesondere aus Schwerpunkt- bzw. Integrations-KITAS in inklusive Grundschulen mit ZuP, konzeptionelle Beachtung und praktische Entwicklung erfährt.*
- *Der Schulärztliche Dienst soll in die konzeptionelle und dauerhaft in die praktische Arbeit zum Übergang Kita-Grundschule eingebunden werden.*

Die 86. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Länder hat im November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Kultusministerkonferenz

- *weitere Schritte für mehr inklusive Bildung einzuleiten, damit behinderte Kinder von Anfang an mehr Chancen zur Ausbildung und für das spätere Arbeitsleben erhalten,*
- *unter Einbeziehung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit einen Vorschlag für ein berufliches Orientierungsverfahren für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten, das bis zum Ende der Schulzeit durchgeführt wird.“*

Dieser Beschluss bildet einen berechtigten Hinweis auf die durchaus besonderen Ansprüche, die an die Vorbereitung von Jugendlichen mit Behinderung oder mit spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarfen auf Arbeit, Beruf und Leben im Anschluss an die allgemeinbildende Schule zu stellen sind. Für die Oberschule (bis 2016 auch noch Sekundarschule oder Gesamtschule) ist die Berücksichtigung der Aufgabe der Berufsorientierung bei der Differenzierung in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 anspruchsvoll.

Eine Herausforderung an Organisation und Didaktik der Arbeits- und Berufsorientierung stellt die mit Inklusion erreichte Heterogenität dar. Arbeits- und Berufsorientierung greifen immer zu kurz, wenn sie nicht auch als Lebensplanung angesehen werden; für behinderte Schülerinnen und Schüler stellt sich aber zusätzlich die Aufgabe, ihre Autonomie und Kompetenz für ihre alltägliche Lebensgestaltung und -bewältigung nach der Schule zu stärken.

Dies gilt in eigenem Maße für Schülerinnen und Schüler der Förderschwerpunkte Wahrnehmung und Entwicklung und Körperliche Entwicklung.

Empfehlung Nr. 13:

(Zur Werkstufe für Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes Wahrnehmung und Entwicklung s. Empfehlung Nr. 20 bei Kap. 11.4.1.2)

- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft integriert in die aktuelle Weiterentwicklung der Richtlinie für Berufsorientierung die notwendigen Aufgaben und Handlungsoptionen, die sich aus der Zusammensetzung der Schülerschaften inklusiver werdender Schulen ergeben.*
- *Sie etabliert zum Schuljahr 2011/12 geeignete Formen und Maßnahmen der praktischen Lebensvorbereitung im schulischen Kontext.*
- *Sie bezieht in beidem die Beratung und Unterstützung der Landesorganisationen der Behindertenverbände, Freier Träger sowie der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der regionalen Arbeitsverwaltung ein.*
- *Der ReBUZ-Aufgaben-Bereich „Übergangsmanagement“, in dem z.B. Ausbildungskonferenzen koordiniert werden, schließt die spezifischen Aufgaben der Anschlussicherung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf ein.*

7.4 Inklusion und Gender

Nicht nur, aber auch die bremischen Statistiken weisen eine Jungendominanz bei festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen aus, am ausgeprägtesten im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung, also im Verhaltensbereich.

Reflexive Koedukation geht heute von spezifischen Verschiedenheiten in den Vorprägungen, Entwicklungsverläufen, Lernvoraussetzungen und Lernweisen von Jungen und Mädchen aus. Die Herausforderung, daraus pädagogische Konzepte entstehen zu lassen, erhöht sich in der inklusiven Schule. Bearbeitungsstrategien richten sich u.a. auf die Ebenen der Verein-

barung von Regeln und Ritualen, auf die Setzung zulässiger und nicht zulässiger Sprache, auf Angebote der Metakommunikation über die gemeinsame soziale Situation und geschlechtsspezifische Befindlichkeit darin.

Hier liegt ein Arbeitsfeld von Klassen- wie von Jahrgangsteams, in die ja zukünftig sonderpädagogische Kompetenz einbeschlossen ist.

Empfehlung Nr. 14:

Die bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingerichtete Arbeitsgruppe „Gendergerechte Schule“ berücksichtigt bei ihrer aktuellen Erarbeitung eines Konzeptes „Gendergerechte Schule“ relevante Konsequenzen, die sich für gemeinsames Lernen in hoher Heterogenität ergeben.

7.5 Ganztag und Inklusion

Die Ganztagschule als vorrangig pädagogisch, aber auch sozial- und familienpolitisch motiviertes Konzept erscheint für eine inklusive Schule als Prototyp guter Schule. Da es sich aber (noch) nicht um eine flächendeckende Organisationsform von Schule handelt, muss die Halbtagschule übertragbare Gestaltungsmerkmale des Umgangs mit Zeit und der inhaltlichen Differenzierung von Lernzeiten aufnehmen.

Die Rhythmisierung von Zeiten der Konzentration und Auflockerung, von Ruhe und Gespräch, von Bewegung und Platzierung unterstützt die Lernfähigkeit und -bereitschaft gerade von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, selbst wenn diese Wechsel gute Prinzipien für jeden Lerner, jede Lernerin sind.

Die Möglichkeiten der Ganztagschule, flexibel zu sein im Angebot von Beratung und Partizipation, besonders für berufstätige Erziehungsberechtigte, kommen den Bedarfen inklusiver Schule entgegen. Insofern können Ganztagschulen ihre diesbezüglichen Konzepte konsequent auf die neue Vielfalt ihrer Schülerschaft hin weiter entwickeln.

(Zum Ressourcenaspekt der Gewährleistung individueller Hilfen über den ganzen Schultag s. Empfehlung Nr. 7)

7.6 Bewegung, Schulsport und Inklusion

Motorische Unruhe und Bewegungsdrang können jeglichem Lernen akut im Wege stehen, sie können auch ausgeprägte individuelle Merkmale von Lernern und Lernerinnen sein. Vermehrt kann dies bei Schülerinnen und Schülern gelten, die unterfordert sind oder die unter einem Misserfolgserlebnis stehen oder deren Behinderung dies bedingt.

Das Gelingen gemeinsamen Lernens ist darauf angewiesen, dass Störungen eine Bearbeitung, eine Entlastung erfahren. Inklusive Schulen müssen daher die bekannten Konzepte und Erfahrungen „bewegter Schule“ wieder aufnehmen und in der Rhythmisierung der Lernzeiten Bewegung nicht nur zulassen, sondern gezielt anbieten.

Der Sportunterricht bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder mit Behinderungen. Ein ganzheitlicher Ansatz bedingt unter anderem, den behinderten Schülerinnen und Schülern vielfältige Wahrnehmungs- und Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen und in diesem Kontext die emotionale und soziale, die motorische und körperliche Entwicklung sowie die Selbststeuerung zu fördern.

Raum dafür findet sich im gemeinsamen Sportunterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schülern. Ziel sollte dabei sein, ein gemeinsames Lernen mit den unterschiedlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und dabei allen Schülerinnen und Schülern

die optimale Teilhabe und Aktivität im Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen. Dabei bietet der Sportunterricht über allgemein angewandte Differenzierungsmöglichkeiten z.B. im Bereich der Aufgabenvariation hinaus folgende methodische Entscheidungen u.a. an:

- offene Handlungs- und Entscheidungsspielräume
- Regeländerungen
- Handicaps
- besondere Bewegungsaufgaben.

Um dies zu ermöglichen muss den Sportlehrkräften Gestaltungsraum gegeben werden. Dazu gehört eine behindertengerechte Ausstattung von Sporthallen. Eine zusätzliche Qualifikation der Sportlehrer durch Fortbildungen an inklusiv arbeitenden Schulen ist ebenso unterstützend wie die Bereitschaft der Sportvereine behindertensportbezogen zu kooperieren. Die Entwicklung einer inklusiven Wettbewerbskultur stellt eine weitere Konsequenz dar.

Empfehlung Nr. 15:

Unter Beachtung der „Gemeinsame[n] Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes – Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ von 2008:

- *berücksichtigt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft bei der Erstellung eines neuen Bildungsplans Sport bis zum 31.01.2011 Bezüge zur sonderpädagogischen Förderung und zum Behindertensport und legt eine inklusive fachliche Didaktik zugrunde.*
- *entwickelt das Landesinstitut für Schule ein nachfrageorientiertes Fortbildungsangebot für Sportlehrkräfte, das auf die Teilnahme von behinderten Schülerinnen und Schülern am Sportunterricht ausgerichtet ist. Dazu kann auch die Information über Sicherheits- und Versicherungsaspekte gehören.*
- *Die behindertengerechte barrierefreie Gestaltung von Sportstätten gehört zu den von der UN-Konvention eingeforderten „angemessenen Vorkehrungen“.*

8. Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP)

Die Verlagerung von Kompetenzen und pädagogischen Aufgaben aus den Förderzentren in die allgemeinen Schulen und damit der Wechsel der sonderpädagogischen Lehrkräfte an viele allgemeine Schulen erfordert die Aufhebung der Infrastruktur Förderzentrum in neuen unterstützenden, Kompetenzen vernetzenden und erhaltenden Infrastrukturen. Diese werden durch die Zentren für unterstützende Pädagogik und die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren gebildet:

Empfehlung Nr. 6 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 81) lautet:

„ Alle allgemeinen Schulen (aller Schularten) richten ein Unterstützungs-Centrum (UC) ein, das der Schulleitung zugeordnet ist. Die UC koordinieren neben der sonderpädagogischen Förderung mit weiteren Ressourcen gegebenenfalls auch die Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund, die schulinterne Lernförderung und die Talentförderung. Sie haben eine Basisausstattung sonderpädagogischer Stellen, die sich aus dem errechneten Umfang für die Bereiche LSV ergeben, und weitere Ressourcen, die sich aus den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche Entwicklung und geistige Entwicklung ableiten, soweit Kinder dieser Schwerpunkte integrativ in dieser Schule unterrichtet werden. Die Stellen der Basisausstattung werden wie alle anderen Lehrkräfte in der Schule geführt und sind Teil des Kollegiums. Die UC sind für eine jährliche Rechenschaftslegung der sonderpädagogischen Förderung zuständig.“

Das Schulgesetz sieht in § 22 in allgemeine Schulen eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) vor. Förderzentren tauchen als eigenständige Schulart nicht mehr im

Schulgesetz auf und finden sich nur in den Übergangsbestimmungen in § 70a. Lediglich die Schulen für die Förderbedarfe Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung bleiben als Angebotsschulen bestehen. Der Beginn des Einführungsprozesses von in den allgemeinen Schulen eingegliederten ZuP wurde entsprechend § 70a Schulgesetz mit dem Schuljahr 2010/2011 festgelegt.

Ein Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) ist keine Schule in einer allgemeinen Schule, sondern ein Kompetenzpool verschiedener Professionen in einer allgemeinen Schule mit dem Auftrag, die Schule in allen Fragen sehr wohl sonderpädagogischer, aber auch weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. Das ZuP ist vergleichbar einer Fachkonferenz. Seine Mitglieder wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, dem sonderpädagogischen Förderbedarf und den individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen. Bei der Unterstützung einer inklusiven unterrichtlichen Arbeit in der allgemeinen Schule liegt der wesentliche Arbeitszusammenhang der ZuP-Mitglieder in den Jahrgangs- und Klassenteams nach Maßgabe der Heterogenität der jeweiligen Lerngruppen.

Soweit Diagnostik und Beratung durch das ZuP leistbar sind, erfolgen sie unter Nutzung der Kompetenzen im ZuP ganzheitlich.

ZuP stellen ein lokales, niedrighschwelliges Angebot dar. Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit erfolgt einzelfall- und systembezogen auf der Ebene der einzelnen allgemeinen Schule.

Je nach individueller Merkmalsausprägung im Einzelfall und Zusammensetzung der je vorhandenen Kompetenzen im ZuP nimmt die allgemeine Schule die subsidiären Leistungen des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums in Anspruch (s.u.).

Die unterstützende Pädagogik des ZuP ist generell auf individuelle Problemlagen gerichtet; ZuPs halten daher i.d.R. auch Kompetenzen für den Umgang mit LRS und Rechenschwäche, mit besonderen Begabungen und Hochbegabung vor. Die Sprachberaterinnen und Sprachberater der Primar- und Sekundarstufe I gehören dem ZuP ihrer Schule an.

Nach § 22 BremSchulG können ZuP ihre Arbeit auf Förderschwerpunkte ausrichten, z.B. auf solche, die am einzelnen Ort und nicht selten in Abhängigkeit vom sozialen Umfeld eine besondere Herausforderung darstellen.

Die Einrichtung von Zentren für unterstützende Pädagogik erfolgt kriterien- d.h. auch gröÙengeleitet schrittweise. Sie kann mit Pilotphasen beginnen.

8.1 Aufgaben des ZuP

Die Aufgaben eines ZuP differenzieren sich wie folgt:

- Gewährleistung von sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule
- Schwerpunktbildung nach Art der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und dem Angebot differenzierter Bildungsgänge (L und G)
- Betreuung, Erziehung und inklusive Unterrichtung von Kindern mit Behinderungen, mit sonderpädagogischen Förderbedarfen und individuellen Problemlagen
- Einbeziehung von therapeutischen, sozialen und sonstigen Hilfen außerschulischer Träger
- Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule in allen Fragen der sonderpädagogischen und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung (LRS; RS; Sprachförderung; Begabungsförderung...)

- Beratung und Unterstützung für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal, Eltern und Schülerinnen und Schüler
- Bereitstellung präventiver Unterstützungsangebote
- Übergangmanagement (Elementarbereich⇒1; 4⇒5; Werkstufe)
- Clearing individueller Problemlagen
- Förderdiagnostik und Erstellung individueller Förderpläne
- Prozessbegleitende Diagnostik
- Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, soweit systemisch noch vorgesehen
- Fortbildungsplanung sonderpädagogischer und weiterer spezifischer Kompetenzen
- Kompetenzweitergabe an allgemeines pädagogisches Personal
- Planung, Durchführung, Evaluation gemeinsamen Unterrichts
- Qualitätssicherung sonderpädagogischer Standards
- Erstellung, Vorhalten unterstützungspädagogischer Medien und Materialien
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, stetige Mitarbeit in Jahrgangs- und Klassenteams
- Organisation in einem interdisziplinären Netzwerk mit verbundenen Einrichtungen unterschiedlicher fachlicher Kompetenzen.

9. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren /ReBUZ)

Empfehlung Nr. 8 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 81f) lautet:

„Die Förderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler, die bisher durch das FöZ Fritz-Gansberg-Straße erfolgte, wird durch vier Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (REBUS-Bremen) ersetzt. Darin wird das bisherige Personal des FöZ, ein Teil der Schülerbezogenen Beratungsstellen und je zwei über Zielvereinbarung abgeordnete Mitarbeiter/innen (Sozialarbeiter) der Jugendhilfe einbezogen. Die vier dezentralen Einrichtungen haben möglichst auch Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund. Die Einrichtungen sind ästhetisch ansprechend und für Beratung niedrigschwellig eingerichtet.“

Im § 55 Abs. 4 BremSchulG heißt es:

„Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. Die Zuweisung soll zwei Schuljahre nicht überschreiten.“

Und in § 14 Abs. 2 BremSchVwG heißt es:

„Sie können Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren einrichten, die im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben auch Schülerinnen und Schüler vorübergehend beschulen, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt.“

Mit der Vorlage 6 vom 08.02.2010 hat dem Unterausschuss Sonderpädagogische Förderung die Planung zur Gründung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren vorgelegen. Der Gründungsvorgang erfolgt - der Zusammenführung unterschiedlicher Aufgaben entsprechend - in enger Kooperation der Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit dem Zentrum für schülerbezogene Beratung sowie mit Förderzentrumsleitungen. Der Prozess ist als mittelfristige Planung fortzuschreiben.

Die von den Gutachtern aufgestellten Standards werden im Prozess der Aufstellung von Qualitäts- und Ausstattungsstandards für ReBUZ geprüft und ggf. übernommen.

Empfehlung Nr. 16:

Welche Form der Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe der Empfehlung der Gutachter und dem Hamburger Vorbild der ReBUZ entsprechend zur Konzeption und Praxis bremischer ReBUZ gehören wird, ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2010 zwischen dem Bildungs- und Jugendressort politisch zu prüfen und abzustimmen und im Zuge der Arbeit des Teilprojektes „Gründung von ReBUZ“ im Projekt „Schulen im Reformprozess“ anzubahnen. Alternative Konzepte der Vernetzung von ReBUZ und Sozialzentren sind gleichfalls zu prüfen und ggf. abzubilden.

Nach § 55 Schulgesetz können Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend von der Fachaufsicht einem ReBUZ zugewiesen und dort beschult werden, wenn deren Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt. Ein ReBUZ ist keine Schule. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in jedem Fall Schülerinnen und Schüler ihrer Stammschule.

Empfehlung Nr. 17:

Der Modus der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu einem ReBUZ im Zuge der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen erschien in den Beratungen zu diesem Entwicklungsplan noch nicht für jeden anzunehmenden Fall funktionsgerecht.

Es ist daher zunächst bis zum 01.08.2011 eine Handlungsanweisung für den Umgang mit der zurzeit geltenden Regelung von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu entwickeln und herauszugeben.

Wenn mittel- bis langfristig einzelne Änderungen des Schulgesetzes erforderlich werden, ist für den § 55 BremSchulG auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen eine Regelung für einen verbesserten Zuweisungsmodus vorzulegen.

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBuZ) bilden ein Unterstützungssystem für Schule, das in der jeweiligen Region subsidiär arbeitet, sofern es nicht unmittelbar intervenierend tätig wird. Das System arbeitet multiprofessionell mit spezifischen Kompetenzen in den Bereichen Beratung und Diagnostik, ergänzend und vertiefend sowohl einzelfall- als auch systembezogen, insbesondere wenn die Merkmalsausprägung von Problemlagen nicht durch die in der allgemeinen Schule mit ihrem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) vorhandenen Kompetenzen abgedeckt ist.

Mit den Aufgaben schul- und unterrichtersetzender Maßnahmen geht das ReBUZ über die Aufgaben eines reinen Beratungs- und Unterstützungssystems hinaus.

Von besonderer Bedeutung in der Aufgabenkonstellation der ReBUZ ist der Bereich „Beratung - Coaching - Supervision“. Sowohl die Prozesse der Bildung multiprofessioneller Teams in den Jahrgangsstufen der allgemeinen Schule sowie in Form der ZuP als auch die pädagogische Arbeit in Lerngruppen mit einem hohen Grad an Heterogenität sind angewiesen auf besondere kontinuierliche, aber auch gegebenenfalls akute, auch intervenierende Unterstützung. Diese soll dezentral in den ReBUZ vorgehalten werden.

Im ReBUZ, orientiert u. a. am Vorbild Hamburger Regionaler Beratungs- und Unterstützungsstellen (ReBuS), vereinen sich in der Stadtgemeinde Bremen regional die heutigen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Zentrums für schülerbezogene Beratung, Aufgaben aus Teilen der Förderzentren LSV, sofern sie in den ZuP der allgemeinen Schule nicht bearbeitet werden können, des Förderzentrums Fritz-Gansberg-Straße und gegebenenfalls weitere, die in einer neuen Einrichtung zusammengeführt werden.

In der Stadtgemeinde Bremen werden acht ReBUZ-Standorte, in Bremerhaven ein Standort eingerichtet. Sie sind nachgeordnete Dienststellen der Senatorin für Bildung und Wissen-

schaft bzw. des Magistrats Bremerhaven. Sie haben jeweils eine eigene Leitung und eine Leitungsververtretung.

Alle ReBUZ unterstehen der jeweiligen Fach- und Dienstaufsicht. Für alle REBUZ gibt es in der Stadtgemeinde Bremen eine zentrale Verwaltungseinheit.

9.1 Aufgaben des ReBUZ

Die Aufgaben eines ReBUZ differenzieren sich wie folgt:

- Umfängliche und spezifische Einzelfallberatung
- Systemberatung und zeitlich befristete subsidiäre lokale Unterstützung (z.B. Supervision)
- Clearing individueller und systemischer Problemlagen
- Umfängliche und spezifisch ergänzende Diagnostik (u.a. insbes. im sozial-emotionalen Bereich; Legasth., Dysk.; Hochbegabung ...)
- flächendeckende Diagnostik (Screenings zu LRS ...)
- Krisen- und Gewaltintervention (nicht subsidiär)
- Koordinierung und Unterstützung von Konzepten und Maßnahmen der Gewaltprävention
- Ressorts und Dienste übergreifende Kooperation in den Angelegenheiten der Gewaltprävention
- temporäre Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, deren Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt (u. a. Unterricht, Differenzierung, ergänzende Kleingruppe, stundenweiser Einzelunterricht, Einzelangebot, schulergänzende Gruppe, schulersetzende Maßnahmen, Praktika, Reintegrationsvorbereitung nach stationärem Aufenthalt)
- Ganzheitliche Bearbeitung der Schulvermeidungsproblematik
- (Prävention; Einzelfallbearbeitung; hoheitliche Aufgaben)
- Führung von SCHUPS (Schulvermeidungs- und Präventionsausschüsse)
- Koordinierungsaufgaben spezifischer Maßnahmen: (u. a. Bremer Lese-Intensivkurse (BLIK), LRS-Kurse, Beschulung Kranker und Hausunterricht)
- Koordinierende und unterstützende Aufgaben im Übergang Schule-Beruf (Schullaufbahnberatung; Ausbildungskonferenzen)
- Netzwerkarbeit
- Kooperation mit allen in Frage kommenden Institutionen (Soziales, Jugend, Inneres, Justiz) auf der Ebene der Dienste und der Ressorts

Die Unterscheidung zwischen einem Zentrum für unterstützende Pädagogik und einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum kann bei bisherigem Planungsstand so dargestellt werden:

Die einfachen Unterscheidungskategorien machen sich für ZuP und ReBUZ an den Kriterien lokal – regional und niedrigschwellig - hochschwellig, stetig - temporär, gering spezifisch/allgemein - spezifisch sowie den konkreten Aufgabenbeschreibungen fest. Schon Kriterien wie monoprofessionell – multiprofessionell, die Schwere eines Falles oder der Auftrag, Schülerinnen und Schüler, wenn auch vorübergehend, zu unterrichten, sind unscharf und lassen sich nicht generell weiter operationalisieren. Das heißt, hier wird in der täglichen Arbeit am Einzelfall weniger die Zuständigkeit als die erforderliche Kompetenz für Beratung,

Unterstützung und pädagogische Arbeit zu bestimmen sein. Hierfür soll die zukünftige Folgeverordnung der Sonderpädagogikverordnung geeignete Rahmen setzen (s. Kap. 3.2).

10. Steuerung und Leitung der Infrastrukturen ZuP und ReBUZ

Im Rahmen der Revision der Funktionsstellenraster für die bremischen Schulen hat der Deputation für Bildung (Vorlage G71/17 zum 11.02.2010) wie auch dem Unterausschuss Sonderpädagogische Förderung (Vorlage 5 und Anlage 2 zum 19.02.2010) ein Vorschlag vorgelegen, der die Empfehlung der Gutachter aufgreift und eine Leitung mit sonderpädagogischer Kompetenz für Zentren für unterstützende Pädagogik vorsieht, die auch Mitglied der Schulleitung ist.

10.1 Aufgaben der ZuP-Leitung

Die Leitungsverantwortung für ZuP wird i.d.R. durch ein Mitglied der Schulleitung wahrgenommen.

- Verantwortung für Förderbudget und Leitung von ZuP
- Mitwirkung bei der Personalauswahl und Organisation des Personaleinsatzes
- Schafft und unterhält ein interdisziplinäres Netzwerk u. a. mit Vertretern der Jugendhilfe, Sozialhilfe, Erziehungsberatungsstellen, Agentur für Arbeit, Institutionen im Stadtteil
- Koordination der Beratung und Unterstützung aller Lehrkräfte zur sonderpädagogischen und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung
- Beratung und Unterstützung für Lehrkräfte, Eltern und Schüler
- Schaltstelle zur Einbeziehung von therapeutischen, sozialen und sonstigen Hilfen außerschulischer Träger
- Organisation der Rahmensetzung zielgleicher und zieldifferenter Bildungsgänge
- Qualitätssicherung sonderpädagogischer Standards
- Organisation der Prozessbegleitenden Diagnostik und der Erstellung individueller Förderpläne
- Organisation von fachlichem Austausch spezieller Unterstützungspädagogik sowie der Interdisziplinären Zusammenarbeit, Multiprofessionalität
- Zusammenarbeit mit „ReBuZ, Werkschule, Werkstufe W+E, berufliche Übergänge sowie berufliche Orientierung (nicht pädagogisches Personal), pädagogische Mitarbeiter
- Schülerbeförderung.

Die ZUP-Leiterin / Der ZUP-Leiter übernimmt darüber hinaus organisatorische Aufgaben der Schulleitung, soweit diese nicht von den Jahrgangleiter/innen bzw. dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin wahrgenommen werden.

10.2 Aufgaben der ReBUZ-Leitung

Ein ReBuZ besteht in der Leitungsstruktur aus einem Funktionsamt A 15 und zwei Funktionsämtern A 14.

Innerhalb der ReBUZ-Leitung können Aufgaben auch anders als unten beschrieben verteilt werden. Die Aufgabenverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan dokumentiert.

Aufgaben der ReBUZ-Leiterin oder des ReBUZ-Leiters

Die ReBUZ-Leiterin oder der ReBUZ-Leiter hat die Gesamtverantwortung für den jeweiligen ReBUZ-Standort. Er oder sie ist Vorgesetzte/r aller dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu seinen oder ihren Aufgaben gehören:

- Umsetzung von Vorgaben der Behörde und von Gremienbeschlüssen
- Sicherstellung der Beratung und Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung der inklusiven Schule sowie der Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern zu Fragen der Inklusion
- Sicherstellung der Beratungsprozesse in allen thematischen Feldern vor Ort
- Sicherstellung der unabhängigen Beratung
- Steuerung der Unterstützungsmaßnahmen vor Ort
- Steuerung der unterrichts-/schulersetzen Maßnahmen vor Ort und Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht
- Sicherstellung eines Clearingverfahrens vor Ort
- Zielvereinbarungen mit der Fach- und Dienstaufsicht ReBUZ
- Steuerung und Koordinierung der Arbeitsprozesse im ReBUZ
- Personalführung
- Budgetverantwortung für das ReBUZ
- Vertretung des ReBUZ nach innen und außen
- Kooperation mit den anderen ReBUZ
- Kooperation mit externen Institutionen und Einrichtungen, insbesondere mit dem Amt für Soziale Dienste auf Sozialzentrums- und Stadtteilebene
- verantwortlich für die Beratungs-, Unterstützungs- und Unterrichtsentwicklung
- verantwortlich für das Verfahren bei besonderen Vorkommnissen
- Die ReBUZ-Leiterin oder der ReBUZ-Leiter kann seiner oder ihrer Stellvertreterin oder seinem oder ihrem Stellvertreter einzelne ihm oder ihr zugewiesene Aufgaben übertragen.

Aufgaben der stellvertretenden ReBUZ-Leiterin oder des stellv. ReBUZ-Leiters

- Koordinierung der Arbeitsprozesse im ReBUZ
- Sicherstellung der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- verantwortlich für Controllingverfahren einschließlich Controlling der Zuweisung der Schülerinnen und Schülern zu den Unterrichts- oder schulersetzen Maßnahmen
- Personalentwicklung
- Weiterentwicklung von Konzepten, Instrumenten und Verfahren zur Optimierung der schul- und schülernahen Beratung, der Unterstützungsangebote und der Unterrichts-/schulersetzen Maßnahmen mit Blick auf die Besonderheiten in der Region
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Evaluation der Arbeit
- Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger im Hinblick auf Gebäude, Ausstattung und Gelände.

11. Zeit-, Maßnahmen- und Ressourcenplanung

Die folgende Planung stellt für die Schulstufen und Schularten den mittel- bis langfristigen Verlauf folgender Prozesse im Rahmen der Entwicklung inklusiver allgemeiner Schulen dar:

- Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen
- Einrichtung von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) an allgemeinen Schulen
- Personalausstattung, -bewegung und -sicherung im Zuge des Aufbaus von ZuP und Re-BUZ sowie der Reduzierung der Kapazitäten der Förderzentren.

Die entsprechenden Maßnahmen werden in ihrer zeitlichen Dimension und soweit möglich im Hinblick auf ihre Parameter und Ressourcenvoraussetzungen und -entwicklung abgebildet.

Dabei findet der Grundsatz der UN-Konvention Beachtung, dass die Länder „angemessene Vorkehrungen“ getroffen haben müssen, um die Umsetzung der Konvention zu gewährleisten.

Dort heißt es in Artikel 2 „Begriffsbestimmungen“:

„... „angemessene Vorkehrungen“ [sind] notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;...“

Die Planung zeigt auf der Grundlage des Schulgesetzes als Landesgesetz innerhalb des gemeinsamen zeitlichen und strukturellen Gesamtrahmens auch die kommunal zu vollziehenden Schritte, soweit sie zu diesem Zeitpunkt fixiert werden können und die als „angemessene Vorkehrungen“ anzusehen sind.

Aufgrund der Unterschiede im Stand der Planung und in der politischen Abstimmung in Bremen und in Bremerhaven greift die Darstellung für Bremerhaven auf den vorliegenden Entwurf eines Schulentwicklungsplans für Bremerhaven zurück, dessen relevante Passagen dem Unterausschuss „Sonderpädagogische Förderung“ bereits vorgelegen haben. Für die Stadtgemeinde Bremen folgt die hier vorgelegte Planung der detaillierten Darstellung aus Vorlage 9/17 für den Unterausschuss Sonderpädagogische Förderung.

Da in diesem Kapitel weitgehend begonnene oder gesetzte Prozesse beschrieben werden, werden Empfehlungen nur dort ausgesprochen, wo Modalitäten der Ressourcen- oder Strukturgestaltung noch offen sind.

Die anliegende tabellarische Übersicht zur Zeit- Maßnahmenplanung stellt die konkrete Schrittigkeit der Planungen in beiden Stadtgemeinden dar.

11.1 Prämissen

Zeitziel

Der Zeitpunkt für das Erreichen des Entwicklungsziels wird für 2017/18 gesetzt: Die allgemeinen Schulen sind dann inklusive Schulen. Das Personal und die Schülerschaft der ehemaligen FöZ LSV sowie W+E sind dann Personal und Schülerschaft der allgemeinen Schulen.

Dies ist als Idealziel anzusehen. Es ist nur zu erreichen, wenn die Haushaltsvoraussetzungen dafür geschaffen sind. Es ist auch abhängig von der Entwicklung des Elternwillens in der Nachfrage nach alternativer besonderer Beschulung und von der gesellschaftlichen und bildungspolitischen Reaktion auf eine eventuell fortbestehende Nachfrage.

Schulstandortplanung

Eine schulstandortbezogene erste Planung der Etablierung von ZuP und der Einrichtung von ReBUZ ist Ende 2009 mit dem Schulstandortplan für die Stadtgemeinde Bremen vorgelegt worden. Der Entwurf des Schulentwicklungsplans Bremerhaven gibt konkrete standortbezogene Hinweise für den Beginn der inklusiven Beschulung.

Die Darstellung für die einzelnen Schulstandorte zu diesem Zeitpunkt legt in beiden Stadtgemeinden für die Sekundarstufe I nahe, in Abhängigkeit u.a. von

- der Nachfrage nach inklusiver Beschulung,
- der einzelschulischen Konstellation der Förderschwerpunkte im ZuP oder von
- der jeweiligen Mischung der Förderbedarfe zu handeln.

Primarstufe - Sekundarstufe I

Die Primarstufe unterliegt in den Planungen einer anderen Schrittfolge und Parameterstruktur als die Sekundarstufe I.

Gründe dafür:

- Die Primarstufe integriert bereits jetzt alle Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen LSV.
- Die Primarstufe beschult nach Einzugsbereichen und nimmt, sofern es sich nicht um eine Ganztagschule handelt, die jeweiligen Kinder eines Jahrgangs aus ihrem Umfeld auf.
- Die Sekundarstufe I nimmt nach differenzierten Kriterien und nicht nur in regionaler Mischung des Umfeldes auf.

Die stärkere Fächerorientierung, besonders aber die Abschlussorientierung, aus der erhebliche Zieldifferenz folgt, erfordern so lange Quoten-Parameter der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft in inklusiven Lerngruppen, wie nicht die Kompetenzen des schulischen Personals und die Qualität der Förderkonzepte eine verringerte Steuerung der Heterogenitätsgrade erlauben.

Ressourcenplanung - Personalbemessung - Budget

Die Zeit-Maßnahmenplanung erfolgt unter dem Vorbehalt der haushaltsgesetzlichen Entwicklungen im Lande Bremen und der Haushaltsentwicklung seiner Kommunen sowie unter der Maßgabe der bisherigen politischen Beschlüsse zur Schulentwicklungs- und Schulstandortplanung. In der Setzung materieller Standards wie in der Schrittigkeit des Systemumbaus ist die Planung zum einen ausgerichtet an einer Darstellbarkeit unter gegenwärtigen Bedingungen, zum anderen folgt sie dem Blickwinkel des fachlich für erforderlich gehaltenen im Sinne von Mindeststandards.

Die Empfehlungen 3 und 4 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 80) lauten:

„3. Der Umfang der sonderpädagogischen personellen Ressourcen wird, in Anwendung des bisher für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Verhalten festgelegten Prinzips, durch eine für alle Förderbereiche auf den Altersjahrgang bezogene Quote festgelegt. Insgesamt wird eine auf den Altersjahrgang bezogene Gesamtquote von 6,5% (4,5% LSV) und ein Durchschnittsstundenanteil pro Kind von 2,9 h festgelegt, bis 2015/16 auf 3,7 h (3,5 h LSV) aufwachsend festgelegt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Förderstunden nicht mehr notwendigerweise das ganze Schuljahr einem Kind zugeordnet werden, weil nun die Ressourcen entsprechend dem finnischen Konzept stabil in der Schule sind, mehr Kinder erreichen und flexibel eingesetzt werden können.

4. Die in den kommenden Jahren in Folge des Rückgangs der Schülerzahlen frei werdenden sonderpädagogischen Ressourcen bleiben für die Aufgaben der Förderung von Schülerin-

nen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten, um auf diese Weise den Förderanteil pro Kind kontinuierlich erhöhen zu können. Die festgelegte Förderquote pro Altersjahrgang bleibt konstant.“

Das Leitbild Inklusion verträgt sich - wie in Kap. 6 ausgeführt - im Grundsatz nicht mit einer Diagnostik, die der individuellen Status- und Ressourcenzuschreibung dient („Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“). Die Ausstattung der Schulen mit Personalmitteln für die besonderen Förderaufgaben erfolgt daher über Budgets, die sozialraumorientiert und in Kenntnis bisheriger lokaler Bedarfe aufgestellt werden. Diesen Budgets liegt eine Ausstattung zugrunde, die von der Annahme ausgehen, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf L drei Lehrerwochenstunden, mit dem Förderbedarf V vier Lehrerwochenstunden und mit dem Förderbedarf W+E fünf Lehrerwochenstunden erfordern.

Das Budget zur Aufgabenwahrnehmung der ZuP speist sich in der Stadtgemeinde Bremen u.a. aus den bisherigen Ressourcen für sonderpädagogische Förderung und aus den bisherigen Positionen für sozialintegrative Maßnahmen, hinzu kommen zunächst die für die Finanzierung von Fördermaßnahmen nach dem Schulentwicklungsplan (SEP-Mittel) im Haushalt eingesetzten Mittel. Die zeitliche und fachliche Planung erfolgt zudem auf der Grundlage einer ab 2012 zur Verfügung stehenden demografischen Rendite als Ersatz für die SEP-Mittel der Haushaltsjahre 2010 und 2011.

Die Ressourcenentwicklung wird vom Prinzip her an der Progression orientiert, die das Sonderpädagogik-Gutachten für die Stadtgemeinde Bremen empfiehlt.

Empfehlung Nr. 18:

- *Die Ressourcenplanung prüft die Darstellbarkeit der gutachterlich aufgestellten Prinzipien und modifiziert gegebenenfalls die Quoten zur sonderpädagogischen Ressource. Die Planung berücksichtigt, dass zunächst eine Phase paralleler inklusiver und besonderer Beschulung zu beschreiben und auszustatten ist.*
- *Die Planung überprüft die Annahme der Gutachter, dass die demografische Entwicklung sich linear auch in der Entwicklung der Zahlen und Quoten besonderer Förder- und Unterstützungsbedarfe spiegelt.*
- *Das so zur Verfügung stehende Budget wird ggf. ergänzt durch Aufwendungen, die sich aus spezifischen Hilfebedarfen ergeben. Für diese ist ggf. wie bisher eine Feststellungsdiagnostik erforderlich. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzliches Personal und/oder investive Maßnahmen erforderlich sind oder Leistungen nach SGB-Vorgaben einzuwerben sind.*

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat vorläufige Modellrechnungen für die Unterrichtsversorgung für die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt. Zu ergänzen sind die Tableaus zur Unterrichtsversorgung durch Kostenprognosen:

- für die inklusive Beschulung an Ganztagschulen (im Aus- und Aufbau),
- für die Bedarfe im Bereich individueller Hilfen (auch hinsichtlich einer Ganztagsbeschulung),
- für erforderliche Grundausstattungen im Lehrmittelbereich,
- für Anschub- und Aufbaufinanzierungen im personellen Bereich,
- für Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen und
- für schulbauliche Erfordernisse, die sich z.B. aus der Herstellung von Barrierefreiheit und aus der Erhöhung der Standortzahl für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern des Förderschwerpunktes W+E ergeben.

Modellrechnungen, die den Abbau von FöZ-Kapazitäten und den Aufbau der Inklusionsleistungen der allgemeinen Schulen gegenüberstellen, werden zur zweiten Lesung der Deputationsfassung des Entwicklungsplans Inklusion im Dezember 2010 vorgelegt und um Berechnungen aus Bremerhaven ergänzt.

Temporäres Parallelsystem

Sowohl das schrittweise Aufwachsen der inklusiven Jahrgangsstufen in der Sek I als auch die Nutzung des Elternwahlrechts nach §70a BremSchulG für die Anwahl noch bestehender Förderzentren LSV führen zunächst und unmittelbar zur Parallelität von besonderer und inklusiver Beschulung. Dies kann kleine Lerngruppengrößen in FöZ zur Folge haben und zu Schwierigkeiten im Personaleinsatz bzw. in der Personalabdeckung führen, solange untere Jahrgangsstufen schon in der allgemeinen Schule, obere Jahrgangsstufen noch im FöZ beschult werden.

Auf der Seite der FöZ kann der dadurch entstehende erhöhte Personalbedarf u.a. durch jahrgangsübergreifende Lerngruppen gesenkt werden.

Unter dem Aspekt der Standortplanung ist der Prozess des Abbaus von Parallelität auch abhängig von den Kapazitäten der allgemeinen Schulen.

Auf den Ebenen der Konstituierung von ZuP-Teams, der Aufgabenanreicherung von Schulleitung und der Steuerung der Heterogenitäten in inklusiven Klassen sind zunächst für einen kurzen Zeitraum Erfahrungen zu gewinnen, bevor mit der bedarfsdeckenden/-gerechten Einrichtung von ZuP begonnen werden kann.

ZuP werden durch eine formale Organisationsverfügung etabliert. Dies kann einen Gründungsvorlauf haben.

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen werden Lehrkräfte der allgemeinen Schule

Die Personalveränderungen beim Aufbau inklusiver Schulen sind im Hinblick auf die Akzeptanz des Gesamtprozesses so zu vollziehen, dass berufliche Identität Zeit zum Wandel erhält durch positive Erfahrung in neuen Arbeitszusammenhängen und dass Kompetenzerhalt des sonderpädagogischen Lehramtes durch Vernetzung und durch die Unterstützungssysteme LIS und ReBUZ spürbar gewährleistet wird.

Personalbewegungen erfolgen daher behutsam und in Schritten, so weit und so lange dies möglich ist. Freiwillige Abordnungen oder Versetzungen werden zunächst durch Neueinstellungen ergänzt. Auch Versetzungen können bei Bedarf erforderlich sein.

Die Stichtage für die späteste stufenweite Konstituierung von ZuP und damit der Übergang in den ausschließlichen Versetzungs- bzw. Einstellungsmodus ist in der Primarstufe - unter der in Kap. 11.2.3 genannten Begrenzung von ZuP-Gründungen - der Beginn des Schuljahres 2012/13, in der Sekundarstufe I der Beginn des Schuljahres 2012/13.

Noch zu prüfen sind in einer Übergangszeit Modelle des Personaleinsatzes für Schulen ohne ZuP sowie des Personaleinsatzes bei Bedarfsschwankungen. Dabei könnten Soll-Schwankungen auch im Verbund mit einem regional zuständigen ZuP ausgeglichen werden.

11.2 Grundschule

11.2.1 Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschwerpunkte LSV

Die Schülerinnen der bisherigen Förderschwerpunkte LSV werden bereits jetzt in den Grundschulen im Lande Bremen integrativ beschult. Sie sind Schülerinnen und Schüler der Grundschule.

Die Leistbarkeit der inklusiven Beschulung wird über die am Sozial- und Armutsindex orientierten Richtfrequenzen der Klassenverbandsbildung und Lehrerversorgung (s.o. Prämissen) gesteuert. Die Frequenz orientiert sich an den Vorgaben für die Oberschule.

11.2.2 Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts W+E

Die Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes W+E werden bereits jetzt am Ort der allgemeinen Grundschule in kooperierenden Lerngruppen beschult.

Eine inklusive Beschulung in den 1. Klassen der Grundschule beginnt mit dem Schuljahr 2010/11.

Vom Schuljahr 2011/12 an sind vorrangig in den Grundschulen, die Koop-Standorte sind, Vorkehrungen für die hochwachsende Nachfrage nach inklusiver Beschulung zu treffen. Zunächst wird in der Regel und nach Möglichkeit an diesen Orten inklusiv beschult, Voraussetzung ist aber die vorherige Einrichtung eines ZuP.

11.2.3 Die Einrichtung von ZuP an Grundschulen

Aufgrund der geringen Zügigkeit einzelner Grundschulen sowie aufgrund der großen Unterschiede in den Heterogenitäten von Grundschulen, geht die Planung davon aus, dass es nicht an allen Grundschulen ein ZuP geben wird. Es werden Schulverbünde mit einem ZuP eingerichtet.

Als ZuP-Standorte kommen in Frage:

- Schulen innerhalb einer festzulegenden Sozialindexspanne
- Schulen mit schon bestehender Beschulung des Förderbedarfs W+E
- Schulen mit einer festzulegenden Mindestgröße ihres Förderbudgets.

Die Parameter und Kriterien werden noch unter Beteiligung der Grundschulleitungen beraten.

Empfehlung Nr.19:

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft entwickelt bis zum 01.02.2011 ein Konzept der Zusammenarbeit von ZuP mit schulübergreifenden Aufgaben und Grundschulen, die nach Maßgabe o.g. Kriterien nicht über ein eigenes ZuP verfügen.

Bremen:

Zum Schuljahr 2010/11 sind an neun Grundschulstandorten ZuP mit Pilotfunktion entwickelt worden. Im Verlauf des Schuljahres 2010/11 folgen weitere Standorte.

Der Prozess wird bedarfsgerecht und laufend fortgesetzt. Die Standorte unterscheiden sich ggf. im Hinblick auf Förderschwerpunkte gem. § 22 Abs. 3 BremSchulG und/oder durch regionale Zuständigkeiten für Grundschulen ohne ZuP.

Bremerhaven:

Im Schuljahr 2010/11 wird die Gründung von vier ZuP LSV und einem ZuP W+E vorbereitet, die im Schuljahr 2011/12 ihre Arbeit ganz aufnehmen.

11.2.4 Ressourcenbestimmung für die Entwicklung in der Grundschule

Die Bestimmung der Personalressourcen erfolgt unter Berücksichtigung der unter Kap. 11, Prämissen, genannten Prinzipien standortweise. Sie geht für die Lehrerversorgung aus von der gegenwärtigen Berechnung 5,7% x 2,6 LWStd und entwickelt sich in noch festzulegenden Schritten unter Einbeziehung der Empfehlung 3 des sonderpädagogischen Gutachtens von 2008 weiter.

11.3 Sekundarstufe I

11.3.1 Oberschule

11.3.1.1 Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschwerpunkte LSV

Die Oberschulen nehmen vom Schuljahr 2010/11 an aufwachsend Schülerinnen und Schüler der noch formal in der Grundschule festgestellten Förderschwerpunkte LSV auf. Dementsprechend werden in den FöZ LSV weitere 5. Klassen eingerichtet.

Die FöZ LSV nehmen in Bremen vom Schuljahr 2014/15, in Bremerhaven vom Schuljahr 2011/12 an keine 5. Klassen mehr auf.

Diese Planung unterstellt, dass zu den genannten Schuljahren auch stadtteilbezogen ausreichend Kapazitäten für die inklusive Beschulung der 5. Jahrgangsstufe in der Oberschule geschaffen sind.

Diese Planung unterstellt für die Stadtgemeinde Bremen auch, dass die beiden letzten 9. und 10. Klassen einiger Förderzentren zum Schuljahr 2017/18 als eigene, nicht inklusive Lerngruppen an Standorte allgemeiner Schulen überführt werden, um zu diesem Schuljahr die letzten Förderzentren LSV aufgeben bzw. in andere Zwecke überführen zu können.

11.3.1.2 Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts W+E

Die Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes W+E werden bereits jetzt am Ort der allgemeinen Sek-I-Schulen in kooperierenden Lerngruppen beschult.

Eine inklusive Beschulung in 5. Klassen der Oberschule beginnt mit dem Schuljahr 2011/12.

Vom Schuljahr 2010/11 an sind in den Oberschulen Vorkehrungen für eine aufwachsende inklusive Beschulung getroffen worden. Die Planung geht von der Erwartung aus, dass die bedarfsabhängige Schaffung von Standorten einer inklusiven Beschulung im Förderschwerpunkt W+E an allen Oberschulen und Gymnasien erforderlich ist. Zunächst werden aber die Kooperationsstandorte in inklusiven Schulen mit ZuP für alle Behinderungsarten eingerichtet, wobei es der Organisation der jeweiligen Schule überlassen ist, ob sie Inklusionsklassen mit unterschiedlichen Behinderungs-Peer-Groups einrichtet.

11.3.1.3 Die Einrichtung von ZuP an Oberschulen

Die Einrichtung von ZuP begann an Oberschulen zum Schuljahr 2010/11 mit einer Pilotphase an fünf Standorten in Bremen und mit dem Aufbau von ZuP in Bremerhaven.

Folgende Kriterien sollen berücksichtigt werden, wenn in den Regionen in den kommenden vier Schuljahren ZuP sukzessive eingerichtet werden:

- bisherige Erfahrungen der Schule mit Integration und Inklusion,
- der Bedarf in der Region,
- der Bedarf an der einzelnen Schule (krit. Zeitpunkt),
- das zur Verfügung stehende Personal,
- die Jahrgangsbreite,
- das Vorliegen eines Förderkonzeptes und Konzeptes für die Arbeit des ZuP und
- die Besetzungssituation in der Schulleitung.

Die Schulaufsicht steuert diesen Prozess der Implementation. Im Verlauf des Schuljahres 2010/2011 werden weitere Standorte mit einem ZuP ausgestattet.

Die Besetzung der Funktion der ZuP-Leitung in der Schulleitung, die nach Funktionsstellenraster in der Oberschule vorgesehen ist, erfolgt an den Pilotschulen sofort, an den übrigen Standorten in Abhängigkeit von der Besetzungssituation der Schulleitungen und den im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen. Ggf. sind kommissarische Beauftragungen als Zwischenlösung zu praktizieren.

11.3.1.4 Ressourcenbestimmung für die Entwicklung in der Oberschule

Die Ermittlung der Klassenzusammensetzungen der Oberschulen kann dann nicht mehr einer Formel wie der praktizierten 17+5 Richtfrequenz folgen, wenn die sonderpädagogische Feststellungsdiagnostik abgelöst wird durch eine förderdiagnostische Bestimmung der individuellen Merkmale von Schülerinnen und Schülern. Daher ist auch für die Oberschule ein faktoriell abgeleitetes Budget innerhalb des zur Verfügung gestellten Haushaltsrahmens zu entwickeln. Dafür gilt es zunächst allerdings in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren empirische Anhaltspunkte für die Zusammensetzung der neuen Heterogenitäten der einzelnen Schule zu erhalten.

Die reale, nicht standortweise abgeleitete Versorgung der 5. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2010/11 mit 15 Wochenstunden sonderpädagogischer Lehrkräfte folgt im Ansatz bereits dieser Systematik. Neben einer Dynamik des Budgets, die sich aus dem quantitativen Aufbau inklusiver Beschulung ergibt (Progression des Budgets), muss auch der stetige Kompetenzzuwachs in den Teams der allgemeinen Schule spätestens nach dem Durchlauf des ersten Inklusionsjahrgangs die Beschränkung auf das faktorielle Modell erlauben (Regression des Budgets). Übergangsweise können die aufwachsenden W+E – Klassen in Oberschule und Gymnasium abweichend auch mit der Frequenz 17+6 fortgeführt werden.

11.3.1.5 Bremen: Das Modell „Ein Förderzentrum wird Oberschule“

In der Stadtgemeinde Bremen wird das Förderzentrum LSV am Oslebshäuser Park beauftragt, eine besondere Form des Aufbaus einer inklusiven allgemeinen Oberschule vorzubereiten und durchzuführen: Am Standort eines Förderzentrums wird - mit reformpädagogischem Gehalt - eine Oberschule mit hoher Sozialraumorientiertheit aufgebaut.

Das Modell, das keine direkten Vorbilder kennt,¹² stellt einen Lösungsversuch in einer städtischen Region mit hoher Dichte individueller Problemlagen dar, in der der hohe Anteil sonderpädagogischer Förderbedarfe nicht in der Zügigkeit der bestehenden Oberschulen pädagogisch vertret- und leistbar aufzuheben ist. Dem Projekt kommt Pilotcharakter zu, weil die soziale Stadtgeografie Bremens nicht nur hier Verwerfungen in der Heterogenität der lokalen Schülerschaft erzeugt.

11.3.2 *Gymnasium*

11.3.2.1 *Schülerinnen und Schüler der bisherigen Förderschwerpunkte LSV*

Da die Gymnasien - anders als die Oberschulen - keinen Auftrag zu zieldifferentem Unterricht haben, da der Zugang über ein teilwirksames Leistungskriterium erfolgt, findet dort keine Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „L“ statt. Für die Förderbedarfe Sprache und Verhalten ist sehr wohl eine nicht zieldifferente Beschulung im Gymnasium zu erwarten, sie ist auch jetzt schon Realität. Die ZuP in den Gymnasien sind auch darauf auszurichten.

11.3.2.2 *Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts W+E*

An zwei stadtbremischen Gymnasien wird das W+E-Kooperationsmodell praktiziert. Die Erprobung weiterentwickelter inklusiver Beschulung im gymnasialen Bereich soll vom Schuljahr 2011/12 an zunächst an diesen Standorten erfolgen.

11.3.2.3 *Die Einrichtung von ZuP an Gymnasien*

Beide stadtbremischen Gymnasien mit W+E-Kooperation bilden zum Schuljahr 2010/11 Pilotstandorte für die Einrichtung von ZuP mit entsprechendem Schwerpunkt. Gemäß den Aufgaben von ZuP konstituieren weitere gegebene Förderbedarfe die Aufgaben und Kompetenzen dieser ZuP am jeweiligen gymnasialen Standort.

¹² ähnlich, aber nicht aus LSV-Bereich und nicht Sek I z.B. die Waldhofschule in Templin; Augustin-Violet-Schule Frankenthal

Auch im gymnasialen Bereich sind daher an weiteren Standorten kapazitäts- und heterogenitätsabhängig ZuP einzurichten. Für diesen Prozess ist keine festgelegte Schrittigkeit vorgesehen, in Bremerhaven wird im Lloydgymnasium im Schuljahr 2011/2012 ein ZuP eingerichtet.

11.3.2.4 *Ressourcenbestimmung für die Entwicklung in Gymnasien*

Die Ressourcenbestimmungen sind analog zu denen der Oberschule geregelt.

11.4 Sekundarstufe II

11.4.1.1 *Fortsetzung inklusiver Beschulung in der Sekundarstufe IIa (GyO)*

Für die Gymnasialen Oberstufen der Oberschulen und Gymnasien sind auch unter Beachtung der Zugangskriterien Einzelfälle fortgesetzter inklusiver Beschulung zu erwarten. Dies gilt besonders für individuelle Problem- und Begabungslagen (LRS; Hochbegabung ...). Die ZuP der einzelnen Standorte gliedern die dadurch entstehenden Aufgaben in ihre Arbeit ein. Eine Implementation in ausgewiesenen Schritten wird nicht für erforderlich gehalten. Daher wird keine Planung vorgelegt.

11.4.1.2 *Planungen für die Werkstufe des Förderschwerpunktes W+E (s.a. Kap. 7.3)*

Die so genannte Werkstufe (Jahrgangsstufe 11 und 12) des Förderschwerpunktes W+E bleibt im schulischen Bereich und wird nicht in andere Trägerschaft überführt. Sie wird an berufsbildenden Schulen angesiedelt; zu großen Teilen bildet dies bereits die Ausgangslage.

Die aufwachsenden bestehenden Lerngruppen aus der Kooperation erhöhen in den nächsten Jahren den Bedarf in der Sek II. Es wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Beschulung der Doppeljahrgänge hierfür Kapazität zur Verfügung steht. Soweit noch ein neuer Standort zu bestimmen ist, sind die Kriterien Kapazität, Vorerfahrung, geeignete Bildungsgänge, vorhandene geeignete Werkstätten leitend.

Die sich der Werkstufe anschließende Lebensphase der Schülerinnen und Schüler dieses Bereichs legt einen Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit auf Arbeitsorientierung und Lebensvorbereitung nahe. Hier besteht eine Zieldifferenz zu abschlussorientierten beruflichen Ausbildungsgängen. Dies spricht für eine eigene Lerngruppenorganisation im System beruflicher Bildung.

Hierzu ist der fachliche Diskurs in Deutschland jedoch nicht abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 20:

- *Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft legt bis zum 01.02.2011 ein pädagogisches Konzept für die zukünftige Gestaltung der so genannten Werkstufe für Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunktes Wahrnehmung und Entwicklung vor.*
- *Sie bezieht dabei die Beratung und Unterstützung der Landesorganisationen der Behindertenverbände und Freier Träger, der der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der regionalen Arbeitsverwaltung ein.*

11.4.1.3 *Inklusive Beschulung in der beruflichen Bildung*

Die berufsbildenden Schulen stellen bei vorliegender Behinderung Barrierefreiheit und Nachteilsausgleiche sicher.

Unabhängig von individuellen Problemlagen oder voraufgehender sonderpädagogischer Förderung werden in den dualen Ausbildungsgängen alle Jugendlichen mit einem Ausbildungsvertrag beschult.

Die Allgemeine Berufsschule hat ihren Schwerpunkt in Ausbildungsvorbereitung und arbeitet auch zieldifferent in Trägerkooperation.

Die beruflichen Vollzeitbildungsgänge sind über schulleistungsbezogene Aufnahmevoraussetzungen zugänglich.

In der Angebotsspanne der beruflichen Bildung und ihrer Zugänglichkeit liegen Möglichkeiten und findet sich schon heute Praxis integrativer Beschulung.

12. Entwicklung der Spezialförderzentren bzw. der Beschulung der Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Körperliche Entwicklung

Empfehlung Nr. 9 des sonderpädagogischen Gutachtens lautet:

„9. Für die Schülerinnen und Schüler mit Sinnes-, körperlichen und geistigen Behinderungen wird an der Feststellungsdiagnostik festgehalten. Die sechs FöZ werden zu Kompetenzzentren weiterentwickelt. Sie geben die ihnen zugeordneten Ressourcen an die jeweilige allgemeine Schule bzw. Klasse weiter, wenn ein Kind dieser Förderschwerpunkte integrativ unterrichtet werden will. Kooperationspartner in den allgemeinen Schulen sind – neben den Klassenlehrern – die UC.“

In § 70 a BremSchulG heißt es:

„(1) ... Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfangreichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße.“

Die Ausgangslage in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, Körperliche Entwicklung ist bereits von inklusiver Beschulung durch die allgemeinen Schulen in erheblichem Umfang geprägt. § 70a BremSchulG sieht den Fortbestand der entsprechenden Förderzentren vor. Sie sind reine Anwahlschulen im Rahmen ihrer Kapazitäten. Hier bleibt abzuwarten, ob UN-Konvention und Schulgesetz hinsichtlich des Entwicklungsziels Inklusion zu einer verstärkten Nachfrage führen und ob eine evtl. Zunahme eine Größenordnung erreicht, auf die steuernd zu reagieren ist. Für diesen Bereich werden daher keine Planungen vorgelegt.

13. Zeit-, Maßnahmen- und Ressourcenplanung für die Einrichtung von ReBUZ

Bremen

Diese Planungen werden hier nur zusammengefasst referiert, da der Prozess der Gründung von ReBUZ akut in zügiger Schritttigkeit läuft. Diese Schritttigkeit ist nur zu einzuhalten, wenn entsprechende Haushaltsmittel in Form von Lehrerstunden und Sachmitteln zur Verfügung stehen.

13.1 Erste Phase Bremen

Nach konzeptionellen Vorarbeiten ist zum 2. Halbjahr des Schuljahres 2009/10 der Gründungsauftrag mit der Benennung von Gründungsbeauftragten für je ein ReBUZ in den Regionen Nord, West, Süd und Ost ergangen.

Regionale Gründungsteams arbeiten an Personal- und Raumbedarfsanalysen. Es gibt regional eine Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern relevanter Dienste der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Bis auf die Region Ost sind standortliche Festlegungen getroffen.

Die Personalplanung ist in ihren Standards orientiert an den bisherigen regionalen Beratungsquoten des Zentrums für schülerbezogene Beratung, an den Sozialindexen der Regionen, an den Erfahrungen der Hamburger Rebus. Der Zeitrahmen des Aufbaus des sonderpädagogisch qualifizierten Teils des ReBUZ-Personals steht in Korrelation zu den personellen Aspekten des Verlaufs des ZuP- und FöZ-Prozesses.

Der Prozess wird durch ein Teilprojekt im Projekt „Schulen im Reformprozess“ koordiniert und durch einen größeren Projektbeirat begleitet.

Die ersten 4 ReBUZ haben ihre Arbeit zum 01.08.2010 aufgenommen.

Im Aufbauprozess dieser ReBUZ sind zunächst ab 01.08.2010 die Aufgabenbereiche Beratung, Unterstützung, Diagnostik aufgenommen worden.

Das Aufgabenfeld unterrichts- und schulersetzender Maßnahmen kann erst bei Erreichen der räumlichen und personellen Voraussetzungen aufgenommen werden. Dies wird kompensiert über die Aufgabenwahrung durch das FöZ Fritz-Gansberg-Straße, die noch bestehenden FöZ LSV und die aktiven Schulvermeider-Projekte.

Die jetzigen Regionalteams des Zentrums für schülerbezogene Beratung sind dem ReBUZ ihrer Region zugeordnet. Weitere Stellen sind durch sonderpädagogische Lehrkräfte besetzt worden.

Die Leitungen der ersten vier ReBUZ sind eingesetzt worden; die Gründungsbeauftragten der ersten vier ReBUZ sind mit der kommissarischen Leitung beauftragt.

Bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wurde zum 01.08.2010 eine Fach-/Rechts- und Dienstaufsicht für ReBUZ in der Stadtgemeinde Bremen eingerichtet.

13.2 Zweite Phase Bremen

Das weitere Aufwachsen zu acht Standorten steht in besonderer Weise unter einem Ressourcenvorbehalt sowie unter der Schwierigkeit für diese Standorte insgesamt geeignete verfügbare Gebäude zu finden. Sollte hierdurch über einen längeren Zeitraum der Bedarf der vier Regionen an ReBUZ-Aufgabenwahrnehmung nur von den Standorten der ersten Gründungsphase wahrgenommen werden können, muss an diesen Standorten Spielraum in den räumlichen Kapazitäten gegeben sein.

Zurzeit ist geplant, die Gründungsbeauftragten für zwei weitere ReBUZ zum 01.08.2010 oder zum 01.08.2011 zu benennen und diese Einrichtungen zum 01.08.2010 oder zum 01.08.2011 ihre Arbeit beginnen zu lassen.

13.3 Bremerhaven¹³

Die Vernetzung und der bedarfsgerechte Einsatz der vorhandenen Förderressourcen könnten über ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) für die Stadt Bremerhaven realisiert werden. Unter dem organisatorischen Dach des ReBUZ könnten:

- der schulpsychologische Dienst,
- die Beratungsstelle für soziale und emotionale Entwicklung,
- die Beratungsstelle für Hörgeschädigte,
- die Mathematische Beratungsstelle,
- die Fachberatung für die Verlässliche Grundschule,
- die Koordinationsstelle für Sprachstandserhebung und Sprachförderung

¹³ Übernommen aus dem „Schulentwicklungsplan für Bremerhaven 2010“ (Fassung für den Schulausschuss des Magistrats 08-06-2010)

- die Suchtprävention
- die in der Schulsozialarbeit der Grundschulen und der Sekundarstufe I eingesetzten Kräfte einschließlich deren Fachkoordination

eingebunden werden.

Zu prüfen ist, ob und wie das Deeskalationsmodell der Sekundarstufe I in das ReBUZ-Konzept integriert werden kann.

Ein gemeinsames organisatorisches Dach würde zunächst die Voraussetzung dafür schaffen, dass alle Dienste, die sich möglicherweise mit demselben Kind beschäftigen, koordiniert zusammenarbeiten.

Dafür bedarf es aber der Schaffung von tragfähigen Arbeits- und Koordinationsstrukturen, die zurzeit nicht bestehen. Im Rahmen des vorhandenen Stellenkontingents soll ein Leitungsteam aus einer Psychologin/einem Psychologen, einer Sozialarbeiterin/einem Sozialarbeiter und einer Sonderpädagogin/einem Sonderpädagogen etabliert werden, das zum zweiten Halbjahr des Schuljahres 2010/2011 seine Arbeit aufnehmen könnte und bis zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 die organisatorischen Voraussetzungen für einen Start des ReBUZ geschaffen hätte.

13.4 Perspektive des FöZ Fritz-Gansberg-Straße

Das Förderzentrum Fritz-Gansberg-Straße bleibt in Abhängigkeit von der Entwicklung sowohl der Kapazität als auch der Kompetenz bzw. des Professionalitätsmix der ReBUZ für unterrichts- und schulersetzende Maßnahmen für alle schulischen Altersgruppen bis zu einem bedarfsgerechten Ausbau von ZuP und ReBUZ bestehen. Dieser soll spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/18 erreicht sein.

13.5 Perspektive der Schule für Kranke und Krankenhausunterricht

Die Schule für Kranke und Krankenhausunterricht nimmt unbestritten schulische und unterrichtliche Aufgaben wahr, die in Teilen auf besondere Kompetenzen und auf bedarfsgerechte Verortung angewiesen sind. Das Bremische Schulgesetz kennt hier zurzeit keine Schule besonderer Art; gerade vor diesem Hintergrund ist über die künftige Organisationsform ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beraten.

Empfehlung Nr. 21:

- *Für die Schule für Kranke und Krankenhausunterricht ist bis zum 31.07.2011 zu prüfen, in wieweit eine Krankenhausschule im Bereich der Psychiatrie Bestand haben muss und ob die Beschulung schwer erkrankter Kinder nicht besonders geschultes und besonders unterstütztes Personal einer eigenen Einrichtung erfordert.*
- *In wieweit vorübergehend erkrankte bzw. aus Krankheits- oder Unfallursachen nicht zum Schulbesuch befähigte Kinder durch ihre Stammschule bzw. durch ReBUZ-Kräfte unterrichtet werden können, ist gleichfalls fachlich zu prüfen.*

14. Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für den Inklusionsprozess

In der Empfehlung Nr. 10 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 82) heißt es:

„Zur kontinuierlichen Kompetenzentwicklung aller mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen befassten Lehrkräfte (aller Lehrämter) und weiterer Mitarbeiter/innen in Schule,

Jugendhilfe, Beratung und Schulaufsicht werden prozessbegleitend und in Verbindung mit Best-Practice-Beispielen durch das LIS spezifische Module entwickelt und angeboten. ...“

Der künftige Einsatz von Lehrkräften der Förderzentren an allgemeinen Schulen ist - das zeigen die aktuellen Erfahrungen bei der Vorbereitung des Schuljahres 2010/11 - ein Vorgang, bei dem auf Akzeptanz zu achten ist. Dabei muss Sorge getragen sein für den Kompetenzerhalt der sonderpädagogischen Profession und für ihren aufgabengerechten Einsatz in der allgemeinen Schule.

Bremen

Das Landesinstitut für Schule (LIS) hat ein spezielles Programm zunächst für Schulen entwickelt, die im Schuljahr 2010/11 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten aufnehmen. Das Programm ist überschrieben mit dem Titel „Gemeinsam lernen -auf dem Weg zur inklusiven Schule“. Das Konzept basiert auf den Erfahrungen aus erfolgreichen Projekten in Bremen und der Startphase der Schulen im Reformprozess. Die jeweiligen Schwerpunkte und den Umfang der Begleitung bestimmen die Schulen bzw. die Beteiligten aus den konkreten Situationen, in denen sich ihre Schulen zu Beginn dieses Reformschrittes befinden. Sie definieren die offenen Fragen und Anforderungen, denen sich die Pädagoginnen und Pädagogen stellen müssen und wollen.

Der Umgang mit Heterogenität ist die zentrale Herausforderung für die Schulen im Reformprozess. Individualisierung als Prinzip der Lernarrangements und kooperatives Lernen sind die Konsequenzen, um individuelle Förderung optimieren zu können. Jede Schülerin bzw. jeden Schüler mit ihren bzw. seinen individuellen Stärken und Entwicklungspotenzialen zu fordern und zu fördern, setzt Lernumgebungen voraus, in denen Lernen von einer pädagogischen Diagnostik geleitet wird und individuelles Lernen durch kooperative Arbeitsformen gefördert werden kann. Dieser Zielsetzung sieht sich das Begleitangebot des LIS generell verpflichtet. Sie leitet in besonderer Weise das Engagement des LIS in der Unterstützung der Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule.

Das Angebot des Landesinstituts für Schule (LIS) wird daher das erfolgreiche Begleitprogramm „Gemeinsam lernen“, das sich insbesondere an die Lehrkräfte der 5.Jahrgänge in den neuen Oberschulen richtet, erweitern mit dem Blick auf die Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit individuellem besonderem oder sonderpädagogischem Förderbedarf. Es ist zunächst gerichtet an alle Schulen im Sekundarbereich I.

Wie insgesamt in dem Begleitangebot „Gemeinsam lernen“ greifen Fortbildungsangebote für die Akteure in den Schulen, das Angebot der Beratung bzw. des Coachings, sowie Agenturleistungen zur Selbstorganisation in den Schulen ineinander. Das zentrale Veranstaltungsangebot des Landesinstituts für Schule (LIS) orientiert sich in der Chronologie an den konkreten Prozessen in der Schule bzw. den darin Beteiligten.

*Angebot für Schulleitungen, Leiterinnen und Leitern der Jahrgangsteams:
„Entwicklung managen – Orientierung geben – Kooperation organisieren“*

Damit die inklusive Arbeit in den 5. Jahrgängen erfolgversprechend und unbelastet starten kann, müssen die Rahmenbedingungen und Organisationsformen geklärt und auf die individuelle Förderung aller Kinder vornehmlich im gemeinsamen Unterricht ausgerichtet sein. Die dafür notwendigen Entscheidungen in der Schule vorzubereiten, die Lehrkräfte für die Herausforderung der Inklusion zu gewinnen, ist die Aufgabe der Führungskräfte, vor allem der Schulleitung. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, werden Organisationsmodelle und praktische Erfahrungen in der Vorbereitung vorgestellt, in Gruppen verschiedene Modelle konkretisiert und die Grundsätze der inklusiven Arbeit mit dem Unterrichtskonzept der Oberschule verflochten.

Angebot für Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahrgang 5:
„Informiert sein, kollegial unterstützen, gemeinsam entwickeln“

Auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer einzelnen Klasse im Jahrgang 5 unterrichtet werden, ist das inklusive Lernkonzept ein Thema für das gesamte Jahrgangsteam. So werden z.B. Grundlagen des Lern- und Schulkonzeptes inklusiver Schulen vorgestellt. Auf dieser Basis können konzeptionelle Entscheidungen im Team getroffen werden; Lehrkräfte können gemeinsam in der Praxis bei konkreten Problemfällen daran anknüpfen und Unterstützung aus dem Landesinstitut erwarten.

Angebot für die Klassenteams inkl. der Sonderpädagoginnen und -pädagogen:
„Start in inklusiv arbeitende Klassen und Jahrgangsteams; Soziales Lernen in heterogenen Gruppen“

In den „Didaktischen Werkstätten“ (als zentrales Element des Begleitprogramms „Gemeinsam lernen“) setzen sich die Lehrkräfte der zukünftigen 5. Klassen mit den grundlegenden Fragen individueller Lernarrangements auseinander und überprüfen die Rolle der Lehrenden.

Die Themen der Module lauten:

1. Individuell lernen und kooperativ arbeiten
2. Diagnose und Förderung
3. Kompetenzerfassung und Leistungsrückmeldung

In den Modulen sind Grundstrukturen individualisierender Lernarrangements erarbeitet und in konkrete Planung übertragen; dies sind die Voraussetzungen für inklusiv arbeitende Lerngruppen.

Die Reihe wird fortgesetzt mit einem vierten Modul, in dem die spezifischen Fragen zur Gestaltung inklusiver Lernarrangements, z. B. zu den spezifischen Formen förderorientierter Diagnostik, zu kooperativen Formen sonderpädagogischer Förderung im Unterricht, zu Programmen sozialen Lernens, zu besonderen, integrierend wirkenden Regeln und Ritualen, aufgenommen werden.

Neben den zentralen Veranstaltungen in der Vorbereitungsphase werden schulbezogene bzw. schulspezifische Unterstützungsleistungen im kommenden Schuljahr z.B. durch Beratung und Coaching, schulinterne Workshops zur Unterrichts- bzw. Teamentwicklung das Angebot intensivieren.

Für alle besonderen fachlichen Fragen der Entwicklungsbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat das LIS sich einer anerkannten externen Expertise versichert. Sie kann den Schulen vermittelt werden und steht den Lehrkräften bzw. den Lerngruppenteams auch in der Umsetzung im kommenden Schuljahr zusätzlich zur Verfügung.

Wenn weitere externe Expertise bzw. der Kontakt zu Good-Practice-Schulen in Bremen und anderen Bundesländern von den Schulen gewünscht wird, wird das Landesinstitut für Schule mit seiner „Agentur Schulentwicklung“ vermitteln können.

In einem weiteren „Bremer Forum Unterrichtsentwicklung“ werden im Herbst 2010, wenn die Startphase in den Schulen abgeschlossen ist, regionale und überregionale Unterstützungsangebote und mögliche Kooperationspartner für die Schulen präsentiert.

Für die künftigen Schülerinnen und Schüler in den inklusiv arbeitenden Lerngruppen wird die Situation nicht neu sein. Sie kennen den Unterricht in den Regelklassen aus der Grundschule. Deshalb wird den Lehrkräften in den Oberschulen bzw. Sekundarschulen dringend empfohlen, die Schülerinnen und Schüler und ihre bisherige Lernumgebung durch Hospitation in den entsprechenden Grundschulen kennen zu lernen.

Angebot für Lehrkräfte an Gymnasien

Das beschriebene Fortbildungsprogramm ist noch nicht speziell an den Interessen und Bedarfen der Lehrkräfte an Gymnasien ausgerichtet, da es auf die Begleitprogramme I und II

aufsetzt, die sich schwerpunktmäßig an zukünftige Oberschulen richten, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und Verhalten aufnehmen werden.

In zwei Gymnasien wird ab 01.08.2010 mit dem Aufbau von ZuPs begonnen. Für die Lehrkräfte wird das LIS eine schulbezogene Begleitung zur Inklusion anbieten und in enger Abstimmung mit den Schulen vorbereiten.

Bremerhaven

Umgang mit Heterogenität in einer Klasse setzt u.a. voraus, dass die beteiligten Professionen (Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Regelschullehrkräfte, weitere Unterstützungskräfte) bereit und in der Lage sind, miteinander auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten zusammenzuarbeiten. Die Ende des letzten Jahres vom Lehrerfortbildungsinstitut in Bremerhaven initiierte Fortbildungsreihe ‚Integrative Förderung im Team‘ beschäftigt sich mit der Frage, wie und unter welchen Bedingungen Lehrkräfte unterschiedlicher Professionen zusammenarbeiten können, um eine Integration aller in eine Klassengemeinschaft zu ermöglichen und effektiv zu gestalten. Dieses Projekt wird für die Weiterentwicklung der integrativen Förderung von Behinderten und von Behinderung Bedrohten wichtige Hinweise geben und die Basis dafür schaffen, dass eine breit angelegte Qualifizierungsoffensive gestartet werden kann. Diese ist Voraussetzung für die Umsetzung der Veränderungen, die in Bremerhaven auf dem Gebiet der sonderpädagogischen Förderung anstehen.

Im Angebotsbereich „Unterrichtsentwicklung in der Oberschule“ wird zusätzlich zu den didaktischen LFI-Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren eine sonderpädagogische Beraterin eingesetzt.

15. Beratungsstand zur Weiterentwicklung der bremischen Lehrerausbildung für die Inklusionsaufgabe

In der Empfehlung Nr. 10 des sonderpädagogischen Gutachtens (S. 82) heißt es:

„... Die Einführung eines Faches Sonderpädagogik (mit den Schwerpunkten Lernen und Verhalten) als zweites Fach oder als Masterschwerpunkt wird begrüßt.“

Das Entwicklungsziel einer inklusiven Schule hat Auswirkungen auf die Lehrerausbildung in der 1. und 2. Phase. Inklusiv Pädagogik und Didaktik sind Herausforderungen an die Weiterentwicklung von Wissenschaft und Lehre mit Auswirkungen auf die Bildungswissenschaften, die über das hinausgehen, was bereits in die erste Generation der Bachelor- und Masterstudiengänge des Lehramtsstudiums an „integrativer Pädagogik“ oder „Inklusiver Pädagogik“ Eingang gefunden hat. Die noch laufende Arbeit an der Novellierung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes hat Veränderungen in der Lehrerausbildung im Hinblick auf die Struktur und Qualität „Inklusive Schule“ eingeleitet.

16. Wissenschaftliche Begleitung des Inklusionsprozesses

Inklusion als Entwicklungsprozess und -ziel führt, wie das Voraufgehende zeigt, zu Veränderungen im bremischen Schulsystem, zu deren Wirkweise und Wirksamkeit quantitative und qualitative Schulforschung tätig werden sollte, nicht zuletzt weil die Umsetzung des Schulgesetzauftrages in Alternativen z.B. der Unterrichts- und Lerngruppenorganisation vorgenommen wird.

Wenn eine wissenschaftliche Begleitung des Prozesses darstellbar bleiben soll im Hinblick auf ihre Kosten, muss sie fokussiert erfolgen. Wichtige Felder einer Schulforschung im Dienste der Entwicklung inklusiver Schulen liegen im Bereich der Evaluation der verschiedenen Differenzierungsformen, die hier zum Einsatz kommen oder die sich hier entwickeln werden.

Empfehlung Nr. 22:

Eingebunden in den allgemeinen Auftrag zur Evaluation des Schulentwicklungsprozesses in Bremen wird die Möglichkeit geprüft, ein Schulforschungsvorhaben auf die Lern- und Unterrichtsorganisation inklusiver Schulen zu richten.

Übersicht zur Zeit-Maßnahmenplanung für den Inklusionsprozess nach Schulgesetz

Stand: 10.11.2010

		2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Grund- schule	<i>LSV</i>	HB u. Bhv: SchülerInnen LSV lernen bereits in der Regelgrundschule	HB: Beginn der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung d. Lehrkräfte Bhv.: Abschluss der Umwandlung von FÖZ						Abschluss des qualitativen und strukturellen Prozesses und Vorlage eines Abschlussberichtes
	<i>W+E</i>	HB: Beginn Inkl. in Einzelfällen Bhv: Öffnung W+E-Lerngruppen zur inkl. Beschulung	HB: SchülerInnen W+E werden SchülerInnen der allgemeinen Schule, Beginn der Abordnung der Lehrkräfte	HB: Abordnung u. Versetzung d. Lehrkräfte	Bhv: SchülerInnen W+E werden SchülerInnen der allgemeinen Schule nach Entwicklungsstand der Standorte und nach Auslaufsituation der FöZ				
	<i>ZuP</i>	HB: Gründung von 9 Pilot-ZuP und ZuP-Verbänden Bhv: AG's arbeiten an der Umsetzung 01.02.11: - Abschluss Planung inkl. Zeitplan - Gründung 4 ZuP LSV, 1 ZuP W+E	HB: Einrichtung weiterer ZuP Bhv: Abschluss 4 LSV, 1 W+E *)	HB: Einrichtung weiterer ZuP	HB: 31.07.2014 Abschluss der Einrichtung von ZuP				

*) In Abhängigkeit der weiteren Entwicklung von Unterstützender Pädagogik evtl. Gründung weiterer ZuP/ZuP Verbände

			2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Sek I	Ober- schule	LSV	HB: Beginn Inkl. nach §70a an 26 Standorten Beginn der Abordnung und Versetzung für FÖZ-⇒ ZuP-Personal Bhv: Beginn bzw. Weiterführung Inkl. an 2 Standorten	HB: Weiterführung der Inklusion in Klasse 5 und 6.- Bhv: LSV in die Sek I (5. Kl) Abordnungen und Versetzungen FÖZ-Personal an ZuP		HB: Siehe Maßnahme 2011/2012		HB: 1. Durchgang in Kl. 10	Bhv: 1. kompl. Durchgang in Kl. 10	Abschluss des qualitativen und strukturellen Prozesses und Vorlage eines Abschlussberichtes
		W+E	Bhv. Vorbereitung der inklusiven Beschulung durch die Arbeit in Arbeitsgruppen mit Abschluss der Planung	HB: SchülerInnen W+E werden SchülerInnen der Oberschulen, Beginn der Abordnung von Lehrkräften Bhv: Öffnung d. W+E-Lerngruppen zur inkl. Beschulung	HB: Abordnungen und Versetzung der Lehrkräfte Bhv: SchülerInnen W+E werden SchülerInnen der allgemeinen Schule nach Entwicklungsstand der Standorte und nach Auslaufsituation der FÖZ					
		ZuP	HB: 5 Pilot-ZuP bish. Koop-Standorte sollen ZuP erhalten Bhv: 1.2.11 Beginn mit ZuP-Aufbau	HB u. Bhv: Einrichtung weiterer ZuP	HB u. Bhv: Kontinuierlicher Aufbau der ZuP					

			2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Sek I	Gymnasium	LSV	HB: organischer Prozess // ggf. regional verstärkte Bedarfe							
		W+E		HB: SchülerInnen werden zu SchülerInnen der Gymnasien, Inklusive Beschulung Pilot-ZuP, Beginn der Abordnung der Lehrerinnen und Lehrer	HB: Abordnung und Versetzung der Lehrerinnen und Lehrer					
		ZuP	HB: 2 Pilot-ZuP (W+E)	ZuP an Lloyd Gymnasium						

			2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
FöZ LSV			Nichteinrichtung 5. Klassen an einigen Standorten	HB: Einrichtung 5. Klassen nur an 3 FöZ Bhv: keine neuen 5.Jg. in FöZ			HB: keine neuen 5. Jg. im FöZ	Bhv: 31.07.17 Auflösung FöZ LSV	Bhv: 31.7.2017 FöZ LSV laufen aus	HB: 01.08.2017 FöZ LSV laufen aus
FöZ W+E				HB: FöZ W + E laufen aus						

			2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
ReBUZ	ReBUZ	<i>Gründung</i>	Gründung von 4 ReBUZ	Gründung von zwei weiteren ReBUZ						
		<i>Beratung/ Diagnostik/ Unterstützung</i>	Beginn							
		<i>Schul-/unterr. ersetzende Maßn.</i>			spätester Beginn					
	FGS ¹⁴					kontinuierliche Übergabe von Kapazitäten an ReBUZ				
	Schule f. Krk.	Prüfauftrag zur Perspektive der unterschiedlichen Bedarfe, die von der Krkhs-Schule abgedeckt werden								
	Fachaufsicht		Ist eingerichtet.							
	Bremerhaven	- 1.02.2011 Abschluss d. Planung inkl. Zeitplan - 2. Hj. 10/11 Gründung ReBUZ - Beginn der schulersetzenden Maßn.								

¹⁴ = FöZ Fritz-Gansberg-Straße

Bezugstexte:

1. Klemm, Klaus u. Preuss-Lausitz, Ulf: „Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“; Essen u. Berlin 2008
2. Bremer Schulentwicklungsplan 2008. Ergebnisse des Fachausschusses Schulentwicklung der Deputation für Bildung.- Bremen 30. Oktober 2008
3. Schulentwicklungsplan für Bremerhaven 2010.- Fassung für den Schulausschuss des Magistrats 08-06-2010
4. Bremisches Schulgesetz (BremSchulG) vom 17. Juni 2009
5. Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) vom 23. Juni 2009
6. Bremisches Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz) vom 17. Juni 2009
7. „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006
8. Dt. UNESCO-Kommission: „Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik“.- Bonn: 2009
9. Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung: „Multikulturelle Vielfalt und sonderpädagogische Förderung“.- Brüssel 2009
10. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK): „Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung.“- Diskussionspapier zur Fachtagung der KMK am 21./22.06.2010 in Bremen (Beschluss der Amtschefskonferenz vom 29.04.2010)
11. „Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Olympischen Sportbundes – Sport für Kinder und Jugendliche mit Behinderung“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008
12. Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK): „Förderstrategie für Leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“.- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.03.2010
13. Verband Sonderpädagogik e. V.: „Standards der sonderpädagogischen Förderung“.- o.O. 2007
14. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft: „Der Bremer Orientierungsrahmen Schulqualität“.- Bremen 2007
15. Centre for Studies on Inclusive Education: „Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln“.- In der Übersetzung und Überarbeitung durch I.Boban u. A. Hinz; Halle 2003
16. Der Senator für Bildung und Wissenschaft: „Sonderpädagogische Förderung. Rahmenplan für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und II“.- Bremen 2002

Anhang:

1. Änderung schulrechtlicher Bestimmungen 2009 für das Land Bremen (Auszüge mit Relevanz für die sonderpäd. Förderung und inklusive Beschulung)
2. Zusammenfassung der Empfehlungen des Gutachtens zur sonderpädagogischen Förderung in der Stadtgemeinde Bremen
3. Empfehlung Nr. 11 des „Bremer Schulentwicklungsplans 2008“ (S. 65ff)
4. Artikel 24 des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen vom 3. Mai 2008

Änderung schulrechtlicher Bestimmungen 2009 für das Land Bremen

(Auszüge mit Relevanz für die sonderpädagogische Förderung und inklusive Beschulung)

Bremisches Schulgesetz

Kapitel 1 Auftrag der Schule

§ 3 Allgemeines

(4) Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.

§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens

(4) Die Schule ist so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.

(5) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.

§ 9 Eigenständigkeit der Schule

(2) Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam sein, eine Benachteiligung bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen vermeiden und zum Abbau sozialer Schranken beitragen. Inklusive Unterricht und Erziehung sollen Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Die Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern soll im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik

(1) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.

(2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(3) In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form

der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

(1) Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

(4) Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen. Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.

(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.

§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung

(5) Kinder mit Behinderungen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.

§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung

1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden;
2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden;
3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung.

§ 55 Erfüllung der Schulpflicht

(3) Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.

(4) Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. Die Zuweisung soll zwei Schuljahre nicht überschreiten.

§ 70 a Förderzentrum

(1) Abweichend von § 22 bestehen in den Stadtgemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. Die Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik beginnt mit dem Schuljahr 2010/ 2011. Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße.

(2) Bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Kapazitäten das Recht, darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in Förderzentren, den in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet.

(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Bremisches Schulverwaltungsgesetz

§ 14 Schulpsychologische Beratung

(2) Sie können Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren einrichten, die im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben auch Schülerinnen und Schüler vorübergehend beschulen, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt.

§ 54 Elternbeirat

(1) An jeder Schule mit minderjährigen Schülern und Schülerinnen wird ein Elternbeirat gebildet.

(2) Der Elternbeirat besteht aus allen ersten und zweiten Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen und aus den Jahrgangselternsprechern und Jahrgangselternsprecherinnen der Schule. Sind in der Schule junge Menschen mit Behinderungen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Eltern von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein.

Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen

(Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz)

§ 6 Zentren für unterstützende Pädagogik

Für Lehrer und Lehrerinnen an Zentren für unterstützende Pädagogik beträgt die Unterrichtsverpflichtung 27 Unterrichtsstunden je Woche.

Klemm, Klaus u. Preuss-Lausitz, Ulf: „Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen“; Essen u. Berlin 2008

Auszug S. 80ff:

„Zusammenfassung der Empfehlungen

1. *Der Grundsatz des Rechtes auf volle Integration* der Menschen mit Behinderungen wird durch die Mitunterzeichnung der „Übereinkunft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ durch das Land Bremen im Bundesrat bekräftigt. Damit ist für alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen das uneingeschränkte Recht verbunden, integrativ unterrichtet und gebildet zu werden. Dies erfordert Änderungen im Bremischen Schulgesetz und in der Sonderpädagogischen Verordnung.

2. Daraus folgt: Die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird *in allen Förderbereichen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe* ermöglicht.

3. *Der Umfang der sonderpädagogischen personellen Ressourcen* wird, in Anwendung des bisher für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Verhalten festgelegten Prinzips, durch eine für alle Förderbereiche auf den Altersjahrgang bezogene Quote festgelegt. Insgesamt wird eine auf den Altersjahrgang bezogene Gesamtquote von 6,5% (4,5% LSV) und ein Durchschnittsstundenanteil pro Kind von 2,9 h festgelegt, bis 2015/16 auf 3,7 h (3,5 h LSV) aufwachsend festgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Förderstunden nicht mehr notwendigerweise das ganze Schuljahr einem Kind zugeordnet werden, weil nun die Ressourcen entsprechend dem finnischen Konzept stabil in der Schule sind, mehr Kinder erreichen und flexibel eingesetzt werden können.

4. Die in den kommenden Jahren in Folge des Rückgangs der Schülerzahlen frei werdenden *sonderpädagogischen Ressourcen* bleiben für die Aufgaben der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten, um auf diese Weise den Förderanteil pro Kind kontinuierlich erhöhen zu können. Die festgelegte Förderquote pro Altersjahrgang bleibt konstant.

5. *Im Förderbereich LSV* werden alle Schülerinnen und Schüler jahrgangsweise nur in allgemeinen Schulen unterrichtet. Es wird auf Feststellungsdiagnostik zum Zwecke der Zuweisung an einzelne allgemeine Schulen verzichtet, weil die entsprechenden Ressourcen – nach sozialen Belastungskriterien differenziert – nach Zahl der gesamten Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule vorhanden sind. Die Förderdiagnostik und der flexible Einsatz der individuellen Förderung werden dokumentiert. Die FöZ LSV nehmen entsprechend keine neuen Schüler im Förderschwerpunkt LSV auf. Zu prüfen ist, ob die bisherigen Leitungen der FöZ LSV bei gleicher Besoldungsstufe die Leitung von Unterstützungs-Centers übernehmen und Mitglieder der Schulleitungen dieser Schulen werden können.

6. *Alle allgemeinen Schulen (aller Schularten) richten ein Unterstützungs-Centrum (UC)* ein, das der Schulleitung zugeordnet ist. Die UC koordinieren neben der sonderpädagogischen Förderung mit weiteren Ressourcen gegebenenfalls auch die Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund, die schulinterne Lernförderung und die Talentförderung. Sie haben eine Basisausstattung sonderpädagogischer Stellen, die sich aus dem errechneten Umfang für die Bereiche LSV ergeben, und weitere Ressourcen, die sich aus den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche Entwicklung und geistige Entwicklung ableiten, soweit Kinder dieser Schwerpunkte integrativ in dieser Schule unterrichtet werden. Die Stellen der Basisausstattung werden wie alle anderen Lehrkräfte in der Schule geführt und sind Teil des Kollegiums. Die UC sind für eine jährliche Rechenschaftslegung der sonderpädagogischen Förderung zuständig.

7. Vor allem im UC der Sekundarschulen wird dafür Sorge getragen, dass es wenigstens *einen männlichen Sonderpädagogen* gibt, der sich besonders auf Verhaltens- und Lernprobleme von Schülern spezialisieren kann und jungendpädagogische Ansätze kennt und in die Schule vermittelt.

8. *Die Förderung verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler*, die bisher durch das FöZ Gansbergstraße erfolgte, wird durch *vier Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS-Bremen)* ersetzt. Darin wird das bisherige Personal des FöZ, ein Teil der Schülerbezogenen Beratungsstellen und je zwei über Zielvereinbarung abgeordnete Mitarbeiter/innen (Sozialarbeiter) der Jugendhilfe

einbezogen. Die vier dezentralen Einrichtungen haben möglichst auch Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund. Die Einrichtungen sind ästhetisch ansprechend und für Beratung niedrigschwellig eingerichtet.

9. Für die *Schülerinnen und Schüler mit sinnes-, körperlichen und geistigen Behinderungen* wird an der Feststellungsdiagnostik festgehalten. Die sechs FöZ werden zu Kompetenzzentren weiterentwickelt. Sie geben die ihnen zugeordneten Ressourcen an die jeweilige allgemeine Schule bzw. Klasse weiter, wenn ein Kind dieser Förderschwerpunkte integrativ unterrichtet werden will. Kooperationspartner in den allgemeinen Schulen sind – neben den Klassenlehrern – die UC.

10. Zur *kontinuierlichen Kompetenzentwicklung* aller mit der Förderung von Kindern und Jugendlichen befassten Lehrkräfte (aller Lehrämter) und weiterer Mitarbeiter/innen in Schule, Jugendhilfe, Beratung und Schulaufsicht werden prozessbegleitend und in Verbindung mit best-practice-Beispielen durch das LIS spezifische Module entwickelt und angeboten. Im LIS sollte außerdem ein dreisemestriges, berufsbegleitendes zertifizierbares Weiterbildungsangebot „Integration und Heterogenität“ eingerichtet werden, das mit Ermäßigungsstunden studiert werden kann und beförderungsrelevant ist. Die Einführung eines Faches Sonderpädagogik (mit den Schwerpunkten Lernen und Verhalten) als zweites Fach oder als Masterschwerpunkt wird begrüßt.

11. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft richtet zur *Implementation* der hier vorgeschlagenen Umwandlung bzw. Weiterführung der sonderpädagogischen Förderung *eine verwaltungsinterne Steuerungsgruppe und zugeordnet einen externen Beirat* ein, der auf der Grundlage der vorgeschlagenen Empfehlungen bei der Umsetzung berät. Es wird vorgeschlagen, die Implementation zeitnah (Beginn Schuljahr 2009/10) einzuleiten.

Auszug aus dem „Bremer Schulentwicklungsplan 2008“ (S. 65ff)

Kap. 5. Behinderte und nicht behinderte Kinder lernen gemeinsam

...

5.3 Verfahrensempfehlungen

Das Ziel möglichst uneingeschränkter Integration sonderpädagogischer Förderbedarfe in die Arbeit der allgemeinen Schulen über die Primarstufe hinaus erfordert Voraussetzungen, die vielfach noch nicht gegeben sind. Dazu gehören u.a.:

- Akzeptanz des integrativen Weges bei Lehrkräften und Elternschaft
- Akzeptanz der Verortung der Sonderpädagoginnen und -pädagogen in den Kollegien der allgemeinen Schulen
- Leistbarkeit der Integration auch der sonderpädagogischen Förderbedarfe
- angemessene Förderkompetenz der Lehrkräfte.

Daraus folgt, dass die Schrittigkeit und das Tempo des zu initiierenden Schulentwicklungsprozesses sorgfältig bestimmt werden müssen. Eine Überforderung - auf welcher Seite der Beteiligten und Betroffenen auch immer - muss im Interesse der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf vermieden werden, ohne das Leitbild der Integration preiszugeben. Das novellierte Schulgesetz muss daher hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung als Entwicklungsgesetz gestaltet werden.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft setzt im Oktober 2008 eine behördeninterne Steuergruppe ein, die eine Entwicklungsplanung für den Bereich und die Aufgabe sonderpädagogischer Förderung u.a. auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens erarbeitet. Die Steuergruppe kann weitere wissenschaftliche Expertise einholen und soll den Landesbehindertenbeauftragten, Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren sowie den GEB Sonderpädagogik in ihre Beratungen einbeziehen. Die Steuergruppe legt der Deputation für Bildung (staatlich und städtisch) im Sommer 2009 Handlungsempfehlungen zur Beschlussfassung vor. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist einzubeziehen.

Empfehlungen Nr. 11

Verfahrensempfehlungen zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung *Bereits am 25.09.2008 durch die Deputation für Bildung beschlossen*

1. Im Zuge der Erarbeitung der Novelle von Schul- und Schulverwaltungsgesetz sind relevante **Änderungsbedarfe schulgesetzlicher Grundlagen** der sonderpädagogischen Förderung zu bestimmen und auszuführen.
2. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft richtet in der Stadtgemeinde Bremen zum Schuljahr 2009/10 [und 2010/11] in einem Antragsverfahren **regionale beispielhafte Projekte** zur Weiterentwicklung der integrativen Förderung in der allgemeinen Sekundarstufe I ein.
3. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft setzt eine Arbeitsgruppe zur Klärung der Voraussetzungen sowie zur **Konzeptionierung und Planung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen** (Rebus - Bremen) in der Stadtgemeinde Bremen ein. Die Arbeitsgruppe prüft insbesondere die Auswirkungen der Gründung solcher Stellen auf das Zentrum für schülerbezogene Beratung sowie die Möglichkeit, Quartiersbildungszentren mit diesen Einrichtungen zu verbinden bzw. Förderzentrumsstandorte hierfür zu nutzen.
4. Der Sachstand und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden im Sommer 2009 der Deputation für Bildung (städtisch) zur Kenntnis gegeben. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist einzubeziehen. Über die Ergebnisse der Arbeit der bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingerichteten Steuergruppe des gesamten Umsetzungsprozesses und die Umsetzungsschritte sollen die Deputation für Bildung und der Unterausschuss Sonderpädagogik zeitnah unterrichtet werden.

Auszug aus dem:

„Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen vom 3. Mai 2008¹⁵

(“Convention on the Rights of Persons with Disabilities” 13. Dezember 2006 UN –Resolution 61/106)

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

¹⁵ Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung